

Humuswirtschaft

&

Kom  Post

4/00

06. Dezember 2000

6. Jahrgang

ISSN 1432-5896

- ▶ EU: Arbeitspapier zur Kompostierung/Vergärung Seite **246 ff.**
- ▶ Neu: Anwendungsempfehlungen für den GaLaBau Seite **241**
- ▶ Gütegemeinschaft Klärschlammprodukte gegründet Seite **221**

Informationsdienst

Impressum

Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.
BHE - Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e. V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
Karla Schachtner
Schönhauser Straße 3
50968 Köln
Tel: 0221/ 93 47 00-75
Fax: 0221/ 93 47 00-78
eMail: info@bgkev.de

Mitarbeit

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK). Gütegemeinschaften Kompost (GK): Regionen Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V. (GK-BBS), Südwest e. V. (GK-SW), Süd e. V. (GK-S), Südost e. V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e. V. (GK-SaTü). Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (BHE). Verbände der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e. V., VHE Nordrhein-Westfalen e. V., VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V., VHE Sachsen/Thüringen e. V., Landesverband der Bayerischen Komposthersteller e. V. (LBK). Bundesverband Torf und Humuswirtschaft e. V. (BTH). Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e. V. (GGG). Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE). Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ).

(BK) Bernhard Krämer, BDE Köln, **(BN)** Herr Bönisch, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Naturschutz, **(DK)** Dr. Korz, Envital Esslingen, **(DR)** Dr. Stefanie Siebert, VHE NRW, **(HA)** Simone Hackenberg, BGK e. V. Köln, **(KE)** Dr. Bertram Kehres, BGK e. V. Köln, **(KI)** Andreas Kirsch, BGK e. V. Köln, **(KU)** Susanne Kuster, BGK e. V. Köln, **(MN)** Achim Müsken, Stuttgart, **(MR)** Hannelore Martin, GK-BBS, Nächst-Neuendorf, **(RL)** Dr. Rüdiger Rexilius, GGS Hannover, **(SR)** Karla Schachtner, Bonn, **(VR)** Antje Vorreiter, Uni Weimar.

Druck Ausgabe Auflage

Druckerei Liebig, Köln
4/00 vom 06. Dezember 2000
3.300 Stück
ISSN 1432-5896

Internet Abonnement

<http://www.bgkev.de>
Jahresabonnement 92,- DM zzgl. MwSt. und Versand.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

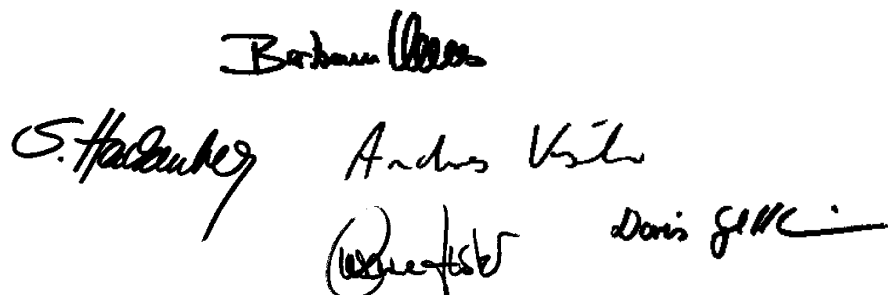
In der Europäischen Union hat die Diskussion über Regelungen zur biologischen Abfallwirtschaft begonnen. Ausgangspunkt ist der Entwurf eines Arbeitsdokumentes der Generaldirektion Umwelt ENV.E.3 vom 20.10.2000. Das Dokument soll als Diskussionsgrundlage für die Mitgliedsstaaten, Umweltorganisationen, Industrie und sonstigen Betroffenen dienen. Zu den europäischen Vorstellungen berichten wir in unserer Rubrik International.

Wesentlicher Unterschied zur deutschen Bioabfallverordnung: Komposte definierter Qualität sollen rechtlich nicht länger als Abfälle, sondern als Produkte gelten. Über Form, Anforderungen und Verbindlichkeit künftiger europäischer Regelungen ist allerdings noch nicht entschieden. Der Zeitdruck, mit dem die Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten (nach deren Anhörung vom 17.11.00) sowie der europäischen Organisationen (nach der Anhörung vom 21.11.00) zum 15.12.2000 eingefordert wurden, lässt allerdings darauf schließen, dass „Lange-Weile“ nicht aufkommen soll. Im übrigen wird bereits geraume Zeit das Vorhaben einer „EU-Kompostrichtlinie“ angekündigt.

Auch die Bundesgütegemeinschaft Kompost orientiert sich auf das Produkt, und dies im doppelten Sinn: Neben der Gütesicherung der Qualitätsstandards wird verstärkt die gute fachliche Praxis der Anwendung der Erzeugnisse in die Gütesicherung einbezogen. Zusammen mit namhaften Fachorganisationen hat die Bundesgütegemeinschaft hierzu Planungsgrundlagen und Anwendungsempfehlungen für den Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau herausgegeben. Die Marktchancen und Anwendungserfolge in diesem Bereich sind noch viel zu wenig bekannt. Mehr dazu auf Seite 241.

Mit dieser Ausgabe schließt der Informationsdienst seinen 5. Jahrgang ab. Um Ihnen auch im kommenden Jahr Aktuelles und Wissenswertes regelmäßig präsentieren zu können, freuen wir uns, dabei auch auf Beiträge aus den Unternehmen, Verbänden, Institutionen und Behörden zurückgreifen zu können. In diesem Sinne bitten wir Sie, uns weiterhin Berichtenswertes zuzusenden, gerne auch auf Diskette oder per eMail unter info@bgkev.de.

Indem Ihnen das Team der Bundesgütegemeinschaft schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht, verabschieden wir uns bis dahin,



The image shows four handwritten signatures in black ink. From top to bottom, they are: 'Barbara Ullrich', 'S. Haderberg', 'Andreas Ullrich', and 'Doris Jellke'. The signatures are written in a cursive, personal style.

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Inhalt

	Seite	
Aus den Güte- gemeinschaften	RAL-Gütesicherung Kompost	217
	Erste 4 Gütezeichen für Gärprodukte verliehen	217
	Verpflichtung der Labore bei der RAL-Gütesicherung	218
	Änderungsmeldungen bei Prüflaboren	218
	Vorstand der Bundesgütegemeinschaft neu gewählt	219
	Bundesgütegemeinschaft formuliert Ziele ihrer mittelfristigen Qualitätspolitik	219
	Gütegemeinschaft für Klärschlammkompost und Klärschlammerden gegründet	221
	Grenzwerte der RAL-Gütesicherung Gärprodukte gelten auch bei Verwendung von Gülle	223
	Hygiene-Baumusterprüfsystem in der Bundesgütegemeinschaft vermeidet Kosten von 5 Mio DM	225
	Erste Gütezeichen für Blumenerden verliehen	226
	Grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Kompostierung	226
	Aus den Verbänden	Prof. Dr. Klaus Fricke neuer ANS-Vorsitzender
Dank an Hans-Werner Leonhardt		227
Aus den Unternehmen	Bau einer neuen Vergärungs- und Kompostierungsanlage in Mühlheim/Ruhr	228
	Störstofferkennung bei der Bioabfallsammlung mit guten Ergebnissen	228
Aktuelles	Fragen nach BSE	229
	Entwurf VDI-Richtlinie zur Emissionsminderung	230
	Kostenfreies Beratungsangebot für zukünftige Betreiber von Biogasanlagen in Hessen	231
	Behinderung der Biotonne durch Gebühren	232
	TLL/Lufa Jena beschränkt sich auf hoheitliche Aufgaben	233
	Engpässe bei der Torfversorgung in 2001	233
	Überarbeitung der ISO-9000-Familie in Kürze abgeschlossen	234
	Neue Suchmaschine zu Umweltthemen	234
Recht	Änderung der TA Siedlungsabfall (TASI)	235
	Mitteilungspflicht des Bewirtschafters gemäß § 9 Abs. 1 Bioabfallverordnung	236
	Hygienische Unbedenklichkeit geschredderter unbehandelter Grünabfälle nicht gesichert	237
Umwelt und Boden	Extensivierungsrichtlinie: NRW für Gleichberechtigung von Sekundärrohstoffdüngern	238
	Ergebnisse des BEW-Forums Altlasten-Bodenschutz	238
	Digitaler Atlas zu Hintergrundwerten für Schwermetalle in Böden	239
	Fachinformationssystem Bodenkunde	239

Inhalt

Anwendung	Geruchsbelästigungen bei der Anwendung von Frischkompost vermeiden	240
	Anwendungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis im Garten- und Landschaftsbau	241
Forschung	Stickstoffeffizienz landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	242
	Verfahren zur passiven Belüftung offener Rottemieten	244
	Mechanische Beanspruchbarkeit von biologisch abbaubaren Abfallbeuteln	245
International	EU-Arbeitsdokument zur Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen	246
	Anwendungsbereich des EU-Arbeitsdokuments	247
	Ziele des EU-Arbeitsdokuments	248
	Allgemeine Vorgaben zur Kompostierung im EU-Arbeitsdokument	248
	Spezielle Vorgaben zur Kompostierung im EU-Arbeitsdokument	249
	Vorgaben für die Vergärung im EU-Arbeitsdokument	250
	Untersuchungspflichten nach dem EU-Arbeitsdokument	251
	Genehmigung von Behandlungsanlagen nach dem EU-Arbeitsdokument	251
	Technologietransfer Asien	252
Bioabfallverwertung in Thüringen	252	
Für Sie gelesen	Fachbuch Biologische Abfallverwertung	253
	Verwertung von Abfällen in und auf Böden	253
	Handlungshilfe zur Biostoffverordnung	254
	Leitfaden für die Gartenkompostierung	255
	Handbuch der Bodenuntersuchung	255
	Die neue ISO 9001:2000 Dokumentation des ENTSORGA-Congresses	256
	Stellengesuch Agaringeniur	257
Biete Mietenumsetzgerät	257	
Veranstaltungen	Fachveranstaltung zur Bioabfallverordnung im Rahmen der „Gründen Woche“ in Berlin	258
	7. Münsteraner Abfallwirtschaftstage	258
	3. Internationale Messe für Abfallbehandlung und Umweltmanagement	259
	Boden, Abfälle und Altlasten	260
	13. Kasseler Abfallforum	260
	ENVITEC 2001	261
Bestellformulare	Zusammenfassende Dokumentation der Bioabfallverordnung, der Hinweise zum Vollzug, sowie der Anforderungen an Träger der regelmäßigen Güteüberwachung	263
	Anwendungsempfehlungen für den Garten- und Landschaftsbau	265

Aus den Gütegemeinschaften

**BGK
Gütesicherung
Kompost**

191.00

RAL-Gütesicherung Kompost

Innerhalb des 4. Quartals haben folgende Kompostanlagen Antrag auf RAL-Gütesicherung gestellt und die regelmäßige Güteüberwachung aufgenommen:

Anlage 1087 BAK - Hannover, Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover, Anlage 2059 "Bettina", KRД - Komposte, Rekultivierungsstoffe, Düngemittel GmbH, Anlage 2060 Recyclingpark Diehlo, Containerservice L. Garkisch, Anlage 4090 Auersmacher, Gemeinde Kleinblittersdorf, Anlage 4091 BAK Kapiteltal, Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern und Anlage 5060 Damenknie, Pfitzenmeier + Rau. Damit unterliegen derzeit 414 Kompostanlagen der RAL-Gütesicherung Kompost.

Im letzten Quartal 4/00 hat der Bundesgüteausschuss nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nachfolgend genannten Anlagenbetreibern für Ihre Kompostanlage das RAL-Gütezeichen GZ 251 verliehen:

KRD - Komposte, Rekultivierungsstoffe, Düngemittel GmbH, Kompostierungsanlage 2040 "Dorothea", Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Anlage 3061 Ahaus-Alstätte und Anlage 3062 Borke-Hoxfeld, Horst Ott GmbH, Anlage 6044 Nürnberg, LAV Landwirtschaftliches, Anlage 7041 Thronitz, Swing Recycling GmbH, Anlage 7045 Olbernhau, Steudel & Bischof Entsorgung GmbH, Anlage 7047 Buflieben, Meier Entsorgung GmbH, Anlage 8008 BKF Biogas- und Kompostbetrieb Freiburg GmbH & Co. KG. (KU)

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhäuser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/93470075, Fax: 0221/934700-78

**BGK
RALGZ 256/1**

192.00

Erste 4 Gütezeichen für Gärprodukte verliehen

Anlässlich der Präsentation der neuen Gütesicherung Gärprodukte (RAL-GZ 256/1) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), die am 25.10.2000 im Rahmen des 60. ANS-Informationsgespräches in Wolfsburg stattfand, wurden die ersten 4 Gütezeichen für Gärprodukte verliehen:

Anlage 1081 Wittmund, Biogas Wittmund GmbH & Co. KG, Anlage 4084 Boden, Biobell Vergärungsanlagen GmbH & Co. KG, Anlage 8007 Hunsrück, FREY-Entsorgung GmbH und Anlage 8009 Zobes, EAG mbH Zobes. Mit der Führung des RAL-Gütezeichens können die Anlagenbetreiber nunmehr auch von Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3 BioAbfV befreit werden.

Für weitere 11 Vergärungsanlagen, die sich derzeit noch im Anerkennungsverfahren dieser Gütesicherung befinden, entscheidet sich die Verleihung des Gütezeichens in 2001.

Nachdem die Bundesgütegemeinschaft die Möglichkeit der Gütesicherung von Gärprodukten bekannt gemacht hat, steigt die Anzahl interessierter Betreiber von Biogasanlagen kontinuierlich. Da die Gütesicherung nach dem Verfahrensablauf der seit 10 Jahren bewährten Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251) funktioniert, profitieren die Betreiber nicht nur von den damit

Aus den Gütegemeinschaften

vorliegenden Erfahrungen, sondern auch von der Anerkennung, die sich die Bundesgütegemeinschaft und ihre RAL-Gütesicherungen bei Behörden und Anwendern in dieser Zeit erworben haben. (KI)

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78

**Achtung
Labore**

193.00

Verpflichtung der Labore bei der RAL-Gütesicherung

Die Bundesgütegemeinschaft hat alle bei ihr gelisteten Labore, die im Rahmen der RAL-Gütesicherung Analysen von Kompost oder von Gärprodukten durchführen dürfen, mit Schreiben vom 28.11.2000 darauf hingewiesen, dass bestimmte Regularien, auf die sich die Labore verpflichtet haben, auch einzuhalten sind. Dabei geht es u. a. um folgende Punkte:

- Für die Untersuchungsberichte sind die von der Bundesgütegemeinschaft vorgegebenen Dokumentvorlagen zu verwenden. Die Bundesgütegemeinschaft stellt den Laboren hierzu das Dokument „Untersuchungsbericht“ als Datei kostenfrei zur Verfügung. Für Untersuchungen außerhalb der RAL-Gütesicherung darf dieses Dokument nicht verwendet werden.
- Die Untersuchungsberichte müssen innerhalb von 20 Arbeitstagen (d. h. nach 4 Wochen), gerechnet vom Datum der Probenahme, bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft eintreffen. In Fällen von Verzögerungen ist die Bundesgütegemeinschaft zu informieren.
- Die Untersuchungsberichte sind an die Bundesgütegemeinschaft direkt zu senden. Eine Mehrausfertigung darf der Auftraggeber frühestens zeitgleich erhalten. Soweit Nachuntersuchungen aufgrund unplausibler Ergebnisse durchgeführt werden, sind diese im Nachgang separat zu berichten und zu begründen. Dabei muss mindestens die BGK-Nr. der Behandlungsanlage sowie die Tagebuchnummer der Analyse, auf die sich die Nachuntersuchung bezieht, angegeben werden.

Die Bundesgütegemeinschaft weist darauf hin, dass Verstöße gegen die Regularien im Einzelfall auch ohne vorhergehende Mahnung zur Streichung aus der Liste anerkannter Prüflabore führen kann. (KE)

**BGK
Prüflabor Nr. 39**

194.00

Änderungsmeldungen bei Prüflaboren

Zum 01. Oktober firmiert die PlanCoTec als Geschäftsbereich Analytik und Beratung für biologische Abfallwirtschaft in der INFU Ingenieurgesellschaft für Umweltplanung mbH.

Anschrift und Telefonnummer bleiben erhalten: Frau Dipl.-Ing. Eleonore Marciszyn - Bereichsleitung Analytik und Beratung, Tel: 05542/9319-30 und Herr Dr.-Ing. Holger Stöppler-Zimmer, Tel: 05542/9319-50.

Aus den Gütegemeinschaften

BGK

195.00

Vorstand der Bundesgütegemeinschaft neu gewählt

Anlässlich ihrer Mitgliederversammlung am 21.11.2000 in Kassel hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ihren Vorstand für die nächsten 2 Jahre wie folgt neu gewählt:

1. Gereon Meier-Stolle, Region Nordrhein-Westfalen (Vorsitzender)
2. Gerd Weber, Region Süd-Ost (stellvertretender Vorsitzender)
3. Volker Höhne, Region Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt (stellvertretender Vorsitzender)
4. Dettlef Gutjahr, Region Sachsen/Thüringen
5. Dr. Eberhard Scheurer, Region Süd
6. Jürgen Wahl, Region Nord
7. Georg Kosak, Region Südwest

Mit dieser Wahl wurde der bis dato amtierende Vorstand sowie der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter einstimmig bestätigt. Einzige Änderung ist die Neuwahl von Georg Kosak, der nach dem beruflich bedingten Verzicht einer weiteren Kandidatur von Norbert Hampel für die Region Südwest in den Vorstand der Bundesgütegemeinschaft „ingerückt“ ist.

Der „alte“ und „neue“ Vorsitzende, Gereon Meier-Stolle, bedankte sich im Namen des gesamten Vorstandes bei Herrn Hampel von der Firma Fehr in Kassel für seine jederzeit engagierte und couragierte Tätigkeit im Ehrenamt.

8. Mitglied des Vorstandes war und bleibt Prof. Dr. W. Bidlingmaier. Als Obmann des Bundesgüteausschusses ist er geborenes Mitglied des Vorstandes. (KE)

BGK

196.00

Bundesgütegemeinschaft formuliert Ziele ihrer mittelfristigen Qualitätspolitik

Anlässlich ihrer Mitgliederversammlung am 21.11.2000 in Kassel hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) Ziele ihrer mittelfristigen Qualitätspolitik vorgestellt. Danach wird sich die Bundesgütegemeinschaft im wesentlichen auf drei Bereiche konzentrieren:

- Nutzung und Fortentwicklung der RAL-Gütesicherungen als Instrument der Produkt-Qualifizierung (Produkt-Zertifizierung)
- Stärkung der „guten fachlichen Praxis“ der Anwendung
- Begleitung erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa

1. Nutzung und Fortentwicklung der RAL-Gütesicherungen als Instrument der Produkt-Qualifizierung

Die Bundesgütegemeinschaft erweitert die RAL-Gütesicherungen auf diejenigen Warengruppen, die als Sekundärrohstoffdünger oder Bodenverbessere-

Aus den Gütegemeinschaften

rungsmittel von den Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Düngemittelverordnung (DÜmV) oder der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) betroffen sind. Neben Komposten (RAL-GZ 251) und Gärprodukten (RAL-GZ 256/1), für die die Gütesicherungen bereits bestehen, sind dies Klärschlammkomposte (RAL-GZ 256/2, in Vorbereitung), unbehandelte Sekundärrohstoffe zur Bodenverbesserung und Düngung (RAL-GZ 256/3, in Vorbereitung) sowie Bodensubstrate (RAL-GZ n.n., in Vorbereitung).

Die Abrundung des Systems der RAL-Gütesicherungen soll dazu führen, dass die Erzeuger solcher Humusprodukte den Kunden gütegesicherte Erzeugnisse nach vereinbarten Standards anbieten können und gegenüber dem Ordnungsgeber ein geschlossenes funktionierendes System der Produktzertifizierung vorweisen, welches im Sinne des „Public-Private-Partnership“ den Übergang der Erzeugnisse vom Abfall zum Produkt ermöglicht.

Ein besonderer Stellenwert kommt der Abstimmung produktbezogener Anforderungen mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen zu, da die Vereinbarung solcher Standards die allgemeine Verkehrsanschauung gütegesicherter Erzeugnisse als Produkt begründet.

Der Nachweis von rechtlichen und sonstigen Normkonformitäten begründet desweiteren die Gleichwertigkeit gegenüber Erzeugnissen aus primären Rohstoffen sowie die Minimierung von Produkt- und Umwelthaftungsrisiken.

Bei der Feststellung und Ausweisung der Qualität gütegesicherter Erzeugnisse sind sowohl Vorsorge- als auch Nutzenansprüche angemessen zu berücksichtigen.

2. Stärkung der guten fachlichen Praxis der Anwendung

In den Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft sollen verstärkt Mechanismen eingebaut werden, die dafür sorgen, dass bei der Anwendung der Produkte der Nutzwert zum tragen kommt und dass Schäden durch falsche Anwendung oder eine Besorgnis des Wohls der Allgemeinheit oder der Umwelt praktisch ausgeschlossen werden. Geeignete Instrumente, dies zu erreichen, sind

- Beratung über die Eignung spezifischer Inputstoffe Anwendungsempfehlungen nach guter fachlicher Praxis
- Angaben zu Berechnungsgrundlagen für Aufwandmengen im Rahmen der Warendeklaration
- Differenzierung produktspezifischer Anwendungsempfehlungen nach Anwendungszwecken

Bei der Neukonzeption von allgemeinen Anwendungsempfehlungen wird die Bundesgütegemeinschaft insbesondere auf eine Herausstellung des Nutzwertes der Erzeugnisse abheben, sowie eine Kooperation mit anerkannten Fachverbänden der Anwender, die die Standards der guten fachlichen Praxis von ihrer Seite definieren, anstreben.

Eine besondere Beachtung und Förderung wird dabei der Garten- und Landschaftsbau erfahren. Neben hohen Qualitätsansprüchen an die Produkte, sind

Aus den Gütegemeinschaften

in diesem Anwendungsbereich auch hohe Absatzpotentiale vorhanden, die erschlossen werden können.

3. Begleitung erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa

Hierbei geht es zunächst

- um die Absicherung sowie den Ausbau von Privilegierungstatbeständen bei der Novellierung der BioAbfV, AbfKlärV, der angekündigten SiedlungsabfallV, künftigen europäischen Rechtsregelungen, sowie
- um die Abwendung von Nachteilen für Mitglieder aufgrund von Diskriminierungstatbeständen oder aufgrund von Nachteilen, die aus ungleicher Anwendung rechtlicher Vorgaben entstehen.

Die RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft sind freiwillige Selbstverpflichtungsmaßnahmen der Hersteller. In diesem Zusammenhang baut die Bundesgütegemeinschaft auf den politisch erklärten Vorrang der Selbstverpflichtung vor Ordnungsrecht.

Im Sinne des Private-Publik-Partnership versteht sich die Bundesgütegemeinschaft auch als Partner öffentlich-rechtlicher Institutionen, nicht aber als deren (Überwachungs-) Instrument. Die Partnerschaft setzt voraus, dass eine funktionierende Gütesicherung auch zu einer nachhaltigen Reduktion ordnungsrechtlicher Vorgaben führt.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78 (KE)

VGVA

197.00

Gütegemeinschaft für Klärschlammkompost und Klärschlammmerden gegründet

Am 27. Juni 2000 wurde die Gütegemeinschaft „Verein zu Gütesicherung von Veredelungsprodukten aus Abwasserschlämmen e.V. (VGVA)“ gegründet. Der Verein hat den Zweck, die Güte von Veredelungsprodukten aus Abwasserschlämmen zu sichern und ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der RAL-Gütegemeinschaften.

Zu diesem Zweck wird der Verein Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. und nutzt die dort im Aufbau befindliche RAL-Gütesicherung Klärschlammprodukte (RAL-GZ 256/2). Die Bundesgütegemeinschaft verfolgt ihrerseits mit der Integration der neuen Gütegemeinschaft das Ziel der Vereinheitlichung und Bündelung von Gütesicherungen unter dem Dach des RAL.

Nachdem die Beitrittsverhandlungen der VGVA zur Bundesgütegemeinschaft erfolgreich verlaufen sind, hat der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft am 12.10.2000 der Aufnahme der neuen Gütegemeinschaft zugestimmt. Die Mitgliedschaft wird zum 01.01.2001 wirksam.

Aus den Gütegemeinschaften

In der neuen Gütesicherung können Klärschlammkomposte und Klärschlammmerden ein Gütezeichen erhalten. Die VGVA zielt damit bewusst auf Veredelungsprozesse ab und schließt Klärschlämme, wie sie üblicherweise nach der Klärschlammverordnung der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden, aus.

Hintergrund der Beschränkung auf Weiterverarbeitungsprodukte ist es, Anwendungsbereiche außerhalb der Landwirtschaft, z. B. im Garten- und Landschaftsbau, zu erschließen. Darüber hinaus wird angestrebt, für solche Veredelungsprodukte bei der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vergleichbare Befreiungstatbestände zu erreichen, wie dies für gütegesicherte Komposte nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) bereits heute ist.

Eine entsprechende Reduktion ordnungsrechtlicher Vorgaben wird vor allem dann relevant, wenn bei der nächsten Novellierung der AbfKlärV oder ihrer Integration in eine SiedlungsabfallV der Anwendungsbereich nicht auf landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen beschränkt bleibt, sondern auf alle Flächen ausgeweitet wird.

Die Bundesgütegemeinschaft und die VGVA erarbeiten derzeit den Entwurf für die Güte- und Prüfbestimmungen. Danach sind Klärschlammkomposte Erzeugnisse aus aerober Behandlung von Klärschlamm sowie von Mischungen von Klärschlamm und sonstigen geeigneten und zulässigen Ausgangsstoffen. Klärschlammmerden sind Erzeugnisse aus langzeitvererdeten Klärschlämmen, z.B. der Vererdung in Schilfbeeten über mehrere Jahre.

Das Gütezeichen wird nach Zustimmung des RAL voraussichtlich ab Mitte 2001 vergeben werden können. Hersteller von Klärschlammkomposten und Klärschlammmerden können mit dem Anerkennungsverfahren der Gütesicherung bereits jetzt beginnen.

Anlässlich der Gründungsversammlung der VGVA wurden zunächst folgende Personen in den Vorstand gewählt:

1. Gerhard Nitschke, Fa. STRABAG
2. Frau Dr. Walenzik, Gebr. M. & W. Mayer GmbH
3. Herr Helmus, Stadtwerke Horn-Bad Meinberg

Auf der ersten Mitgliederversammlung der VGVA am 13.10.2000 wurde beschlossen, weitere Mitglieder des Vorstandes erst bei der 2. Mitgliederversammlung am 10./11.5.2001 zu berufen. Damit soll Neumitgliedern die Möglichkeit zur Mitwirkung im Vorstand offengehalten werden.

Weitere Informationen: VGVA, Dipl.-Ing. Gerhard Nitschke, c/o Strabag-Kompostwerk Vreden, Ellewick 5, 48691 Vreden. (MN)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
Gütesicherung
Gärprodukte

198.00

Grenzwerte der RAL-Gütesicherung Gärprodukte gelten auch bei Verwendung von Gülle

Bei der Erzeugung von Gärprodukten kann es sein, dass es, soweit Gülle als Ausgangsstoff verwendet wird, zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der RAL-Gütesicherung für die Elemente Zink (Zn) und Kupfer (Cu) kommt. Ursachen der erhöhten Gehalte, die vor allem bei Güllen von Schweinen und Geflügel auftreten, sind unter anderem Futterinhaltsstoffe sowie Abrieb von verzinkten Stalleinrichtungen.

Wird Gülle der direkten landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt, gelten die Grenzwerte der BioAbfV nicht, da Gülle kein Bioabfall im Sinne der Verordnung ist. Wird Gülle dagegen in einer Biogasanlage mit Bioabfällen vermischt, handelt es sich bei dem daraus entstehenden Gärprodukt insgesamt um einen „behandelten Bioabfall“, für den die Schwermetallgrenzwerte der BioAbfV gelten. Werden diese überschritten, ist eine Verwertung solcher Gärprodukte auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen verboten.

Gem. § 4 Abs.4 Satz 4 BioAbfV kann die zuständige Behörde allerdings Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob solche Erzeugnisse auch gütesicherbar sind bzw. von Trägern der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaften), wie sie im § 11 Abs. 3 BioAbfV genannt sind, güteüberwacht werden können.

Die Bundesländer haben sich im Rahmen ihrer Beratungen zu den Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung zur Frage der Gütesicherung solcher Erzeugnisse wie folgt eingelassen: *„Es wäre ein Widerspruch, wenn Ausnahmen von den Mindestanforderungen zugelassen würden (z. B. eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte), die im übrigen auch nur im Einzelfall gegenüber dem Anlagenbetreiber ausgesprochen werden können, und gleichzeitig eine Gütesicherung im Sinne der BioAbfV anzunehmen wäre. In solchen Fällen würde nicht die Güte der Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung gesichert, sondern lediglich die Einhaltung zugelassener Ausnahmen, also eine mindere Bioabfall-Qualität.“*

Der Bundesgüteausschuss der Bundesgütegemeinschaft Kompost hat sich nunmehr im Rahmen von Anträgen zur RAL-Gütesicherung Gärprodukte mit den aufgezeigten Sachverhalten befasst und festgestellt, dass eine Vergabe des Gütezeichens aus vorgenannten Gründen sowie aus Gründen der Güte- und Prüfbestimmungen nicht möglich ist.

Gleichwohl ist der Bundesgüteausschuss der Auffassung, dass eine regelmäßige Güteüberwachung und Ausweisung geprüfter Qualitäten auch für solche Anlagen sinnvoll ist.

Aus diesem Grunde bietet die Bundesgütegemeinschaft solchen Anlagenbetreibern eine „Gütesicherung mit Bescheinigung“ an: Soweit nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens der Gütesicherung festgestellt wird, dass

Aus den Gütegemeinschaften

- die Überschreitung von Kupfer und/oder Zink ursächlich und allein durch die Verwendung von Gülle verursacht wird,
- bei Anwendung der betroffenen Gärprodukte nach guter fachlicher Praxis bei Nährstoffmengen von 150 kg N, 75 kg P₂O₅ und 150 kg K₂O je ha die zulässigen Schwermetallfrachten der BioAbfV sicher unterschritten werden und
- mit Ausnahme der unvermeidbaren Überschreitungen von Kupfer und Zink sämtliche Anforderungen der Gütesicherung Gärprodukte (RAL-GZ 256/1) eingehalten werden,

kann die Vergärungsanlage das Anerkennungsverfahren regulär abschließen und in das Überwachungsverfahren der Gütesicherung übernommen werden.

Statt des Gütezeichens erhält der Anlagenbetreiber dann eine „Bescheinigung der Gütesicherung mit herkunftsbedingt erhöhten Gehalten an Schwermetallen“ mit folgendem Inhalt:

- Beurteilung der herkunftsbedingt erhöhten Gehalte an Schwermetallen
- Beurteilung des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
- Bestätigung der regelmäßigen Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft sowie der Einhaltung der sonstigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen (RAL-GZ 256/1).

Die „Bescheinigung der Gütesicherung mit herkunftsbedingt erhöhten Gehalten an Schwermetallen“ kann gegenüber der zuständigen Behörde

- a) als Grundlage einer Ausnahmegenehmigung für die Verwertung solcher Gärprodukte im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV sowie
- b) als Grundlage für evtl. Befreiungen von Nachweispflichten gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV

herangezogen werden.

Während von einer Ausnahmegenehmigung nach a) durch die zuständige Behörde auszugehen ist, wird eine Befreiung von Nachweispflichten nach b) mit der Behörde im Einzelfall zu klären sein. Schließlich ist anzunehmen, dass auch die zuständige Behörde Interesse an einer freiwilligen externen Gütesicherung von Behandlungsanlagen und der darin erzeugten Gärprodukte hat. Deshalb kann es sein, dass die zuständige Behörde im Einzelfall trotz vorgenannter Sachverhalte Befreiungen von Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3 BioAbfV gewährt und für die Abgabe solcher Erzeugnisse anstatt des Gütezeichens die Kennzeichnung der „Gütesicherung mit herkunftsbedingt erhöhten Schwermetallen“ auferlegt.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78 (KE)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK
HBPS

199.00

Hygiene-Baumusterprüfsystem in der Bundesgütegemeinschaft vermeidet Kosten von 5 Mio DM

Kosten von mindestens 5 Mio DM sind den Mitgliedern der Gütegemeinschaften Kompost aufgrund der Nutzung des Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) erspart geblieben.

Wie der Geschäftsführer der Bundesgütegemeinschaft, Dr. Bertram Kehres, anlässlich der Mitgliederversammlung der BGK am 21.11.00 in Kassel hierzu berichtete, wurden bzw. werden im Rahmen des von der Bundesgütegemeinschaft etablierten Hygiene-Baumusterprüfsystem 35 Baumusterprüfungen und 360 Konformitätsprüfungen durchgeführt.

Rund 80 % der Konformitätsprüfungen konnten bereits abgeschlossen und den Betreibern der Behandlungsanlagen die entsprechenden Bescheinigungen über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung gem. § 3 Abs. 3 BioAbfV ausgestellt werden. Aufgrund dieser Bescheinigungen entfällt bei den betroffenen Anlagen die nach der Bioabfallverordnung ansonsten vorgeschriebene direkte Prozessprüfung, die je Anlage mit 15 - 20 TDM zu veranschlagen ist.

Ein besonderer Verdienst, so der Geschäftsführer der Bundesgütegemeinschaft, kommt in diesem Zusammenhang der Gütegemeinschaft Region Süd und ihrem Vorsitzenden, Ernst Landes, zu. Er hatte es mit erheblichen Vorleistungen ermöglicht, dass sich alle regionalen Gütegemeinschaften der von ihm gegründeten ARGE zur Baumusterprüfung von Verfahren der offenen und offen/überdachten Mietenkompostierung anschließen und sich bei den Konformitätsprüfungen auf diese Baumuster beziehen konnten. Ohne diese Initiative der regionalen Gütegemeinschaft wären Konformitätsprüfungen für solche Mietenverfahren nicht möglich gewesen.

Der Obmann des Bundesgüteausschusses (BGA), Prof. Dr. W. Bidlingmaier, hob seinerseits die Leistungen der BGA-AG-HBPS, in der alle Baumuster- und Konformitätsprüfungen einzeln geprüft und entschieden wurden, hervor.

Seinen besonderen Dank dafür sprach er den Herren Prof. Dr. Böhm und Dr. Phillip vom Institut für Umwelt- und Tierhygiene der Universität Hohenheim aus, sowie Herrn Michael Fricke und der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft. Die ARGE wird im Januar 2001 zu ihrer voraussichtlich nächsten Sitzung, bei der die noch nicht entschiedenen Anträge behandelt werden, zusammentreten.

Die Bundesgütegemeinschaft plant nach dieser Sitzung eine abschließende Dokumentation über die Ergebnisse der Umsetzung des Hygiene-Baumusterprüfsystems.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78 (HA)

Aus den Gütegemeinschaften

GGS

200.00

Erste Gütezeichen für Blumenerden verliehen

Das neue RAL-Gütezeichen für Blumenerden (RAL-GZ 255) der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGS), mit Sitz in Hannover, wurde nunmehr erstmals an zwei Firmen aus dem Bereich der Blumenerden- und Substratherstellung verliehen. Beide Firmen haben in der 6-monatigen Anerkennungsphase die Qualität ihrer Substrate durch umfangreiche Analysen unter Beweis gestellt.

Das Gütezeichen dokumentiert die hohe Qualität der Blumenerden für den Verbraucher. Dieser Standard wird durch Eigen- und Fremdprobenahmen regelmäßig kontrolliert und durch die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau überwacht. Zur Praxis der Gütesicherung gehören auch Rückstellproben und Deklarationsvorschriften.

Weitere Hersteller befinden sich derzeit mit ihren Produkten im Anerkennungsverfahren vor der Gütezeichenvergabe, zusätzlich liegen der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau zahlreiche weitere Anmeldungen für die Gütesicherung von Blumenerden vor. So werden zur Beet- und Balkonpflanzensaison 2001 unterschiedliche RAL-gütesicherte Blumenerden im Handel verfügbar sein.

Weitere Informationen: Gütegemeinschaft Substrate für den Pflanzenbau e.V., Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel.: 0511/4005-254, Fax: 0511/4005-255. (RL)

GK BBS
Polen

201.00

Grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Kompostierung

Das seit nunmehr vier Jahren von der Agrargenossenschaft Rheinsberg eG, Brandenburg, erfolgreich praktizierte Kompostierungskonzept soll zukünftig auch in der polnischen Grenzregion Celowy Zwiazek Gmin Anwendung finden. Dieser Verbund von zwölf einstmals eigenständigen Gemeinden grenzt an die Stadt Frankfurt/Oder. Das Ziel des Vorhabens ist es, grenzüberschreitend eine große Kompostregion zu schaffen, die die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz miteinander verbindet. Auch der deutsche Landkreis Oder-Spree beabsichtigt, das Konzept einer dezentralen Kompostierung umzusetzen. Fördermittel für die Projekte werden bei der Europäischen Union beantragt, für den Landkreis Oder-Spree wird dabei auf das Förderprogramm Interreg III, für die polnische Seite auf das Phare-Programm zurückgegriffen.

Insbesondere auf der polnischen Seite ist das Interesse an einer getrennten Bioabfallsammlung und -verwertung groß, da Bioabfälle dort bisher größtenteils auf die allgemeine Deponie verbracht werden. Die Einführung einer getrennten Bioabfallbehandlung wird darüber hinaus als wichtiger Schritt in Bezug auf den Beitritt Polens in die Europäische Union gesehen. Fachlicher Betreuer für das Projekt auf beiden Seiten der Oder ist Dr. Jürgen Reinhold, Bioplan Groß-Kreutz.

Aus den Verbänden

Der Kontakt zu Vertretern der polnischen Grenzregion war auch unter Mitwirkung der regionalen Gütegemeinschaft Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt zustande gekommen. Denkbar ist zukünftig auch die Vergabe des 1. RAL-Gütezeichens für ein polnisches Unternehmen.

Weitere Informationen: Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., Zossener Str. 6 a, 15806 Nächst Neuendorf, Tel.: 03377/332 573, Fax: 03377/302 267 oder Dr. Jürgen Reinhold, Bioplan Dr. Reinhold und Dr. Müller GmbH, Brandenburger Straße 20, 14550 Groß Kreutz, Tel.: 033207/524 47. (MR)

ANS

202.00

Prof. Dr. Klaus Fricke neuer ANS-Vorsitzender Dank an Hans-Werner Leonhardt

Am Vorabend des 60. Informationsgespräches des Arbeitskreises zur Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen (ANS) fand eine Mitgliederversammlung statt, auf der Prof. Dr. Klaus Fricke, bekannt durch seine Arbeiten zur Bioabfallkompostierung und zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung, zum neuen ANS-Vorsitzenden gewählt wurde. Prof. Fricke lehrt an der technischen Hochschule Braunschweig und ist auch Chef des traditionsreichen Leichtweiß-Instituts.

Mit ihm zusammen wurden die stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Rainer Wallmann, Ingenieurgesellschaft Witzenhausen, IGW, und Dipl.-Ing. Martin Burth, Berliner Stadtreinigungsbetriebe, BSR, gewählt. Neu in den Vorstand wurde ebenfalls Prof. Gerd Rettenberger, Fachhochschule Trier gewählt.

Wiedergewählt wurden Dipl.-Geogr. Hermann Otto Hangen, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Kreuznach, Dipl. Ing. Hartlieb Euler, TBW, Frankfurt, Dipl. Ing. Georg Kosak, RPS Altvater, Ellerstadt, und Dr. Rudolf Mach, Umweltbundesamt, Berlin.

Der neue Vorsitzende, Prof. Fricke, sowie Dipl. Ing. Kosak, aus dem alten Vorstand, dankten dem ehemaligen Vorsitzenden Hans-Werner Leonhardt für seinen unermüdlichen Einsatz für den ANS und seine Ziele. Immerhin gehörte Hans-Werner Leonhardt 28 Jahre dem Vorstand an und war 26 Jahre dessen Vorsitzender.

Der ANS, gegründet 1968 in München, hat in seiner bemerkenswerten Entwicklung erst zwei Vorsitzende gehabt und den Wechsel zur jeweils jüngeren Generationen gut vorbereitet und im hohen Einvernehmen vollzogen, was unter anderem auch darin zum Ausdruck kam, dass die Wahl zum neuen Vorstand jeweils einstimmig erfolgte.

Neue Anschrift: Arbeitskreis zur Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen (ANS), Am Leichtweiß-Institut der TU Braunschweig, c/o Prof. Dr. K. Fricke, Beethovenstraße 51a, 38106 Braunschweig, Tel: 0531/3913967, Fax: 0531/3914584. (KE)

Aus den Unternehmen

ENVITAL
MEG

203.00

Bau einer neuen Vergärungs- und Kompostierungsanlage in Mülheim/Ruhr

Die ENVITAL Umweltsysteme GmbH hat von der MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH den Auftrag zur Errichtung einer kombinierten Vergärungs- und Kompostierungsanlage für Bioabfälle erhalten. Die Anlage mit einer Behandlungskapazität von 25.000 Jahrestonnen ist Bestandteil des Service-Zentrum Entsorgung der MEG auf dem ehemaligen Mannesmann-Gelände in Mülheim an der Ruhr.

Kernstück der Behandlungsanlage ist der Vergärungsreaktor, in dem aus Bio- und organischen Gewerbeabfällen Biogas gewonnen wird. Aus dem Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk Strom und Wärme erzeugt, die ausreicht, das gesamte Servicezentrum zu versorgen. Der anfallende Gärrest wird zusammen mit Grünabfällen in einer geschlossenen Kompostierung weiterbehandelt.

Weitere Informationen: ENVITAL Umweltsysteme GmbH, Plochinger Str. 3, 73730 Esslingen, Tel: 0711 / 31009490, Fax: 0711 / 31009499, E-Mail: info@envital.de, Internet: www.envital.de (DK)

Maier &
Fabris GmbH

204.00

Störstofferkennung bei der Bioabfallsammlung mit guten Ergebnissen

Die Firma Maier & Fabris GmbH hat vor einigen Jahren ein System entwickelt, das im Rahmen der Bioabfall- und Altpapiersammlung zur elektronischen Störstofferkennung eingesetzt werden kann. Das Detektionssystem besteht u. a. aus dem Detektor, einer Warnleuchte mit Summer und einem Verwaltungsrechner mit Drucker. Der Detektor ist an der Behälteraufnahme am Sammelfahrzeug angebracht. Mit Hilfe von Sonden werden die Biotonnen damit vor ihrer Entleerung auf Eisen- und Nichteisen-Metalle automatisch untersucht.

Wie Analysen des Instituts für Organische Chemie der Universität Tübingen im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg ergaben, sind Metalle gute Indikatoren für jede Art von Störstoffen. Dort wo mit Hilfe des Detektionssystems Metalle in den Biotonnen gefunden wurde, waren auch größere Mengen an Kunststoffen und anderen Störstoffen enthalten als in Tonnen, die keine Meldung des Detektors auslösten.

Über den Verwaltungsrechner können fünf Empfindlichkeitsstufen sowie ein Gebietsindex in das System eingegeben werden. Ein Drucker-Protokoll informiert über die Anzahl der geleerten und beanstandeten Tonnen. Die Biotonnen der Bürger können mit einer

- grünen Karte für gute Trennung
(evtl. verbunden mit der Teilnahme an einer Verlosung)
- gelben Karte wegen schlechter Trennung
(die Tonne wird aber trotzdem geleert)

Aktuelles

- roten Karte wegen schlechter Trennung
(die Tonne bleibt unentleert stehen, evtl. ist eine kostenpflichtige Sonderentleerung über die Restmüllabfuhr erforderlich)

versehen werden.

Vorteile des Detektionssystems bestehen insbesondere darin, manuelle Kontrollen der Biotonnen sowie Handsortierungen im Kompostwerk zu reduzieren und die Kompostqualitäten durch geringere Mengen an sichtbaren Verunreinigungen zu erhöhen. Nach Untersuchungen von Gronauer und Helm, Weihenstephan/Freising, können mit geringeren Störstoffanteilen auch geringere Schadstoffgehalte einhergehen.

Nach einer aktuellen Umfrage unter mehrjährigen Nutzern des Detektionssystems, das beispielsweise in den Landkreisen Böblingen und Reutlingen eingesetzt wird, konnte der Störstoffanteil im Bioabfall im Laufe des Einsatzes auf weniger als ein Prozent gesenkt werden.

Weitere Informationen: Maier & Fabris GmbH Umwelttechnik, Lembergstr. 21, 72072 Tübingen, Tel.: 07071/727 48, Fax: 07071/741 14. (SR)

BSE

205.00

Fragen nach BSE

Einen Tag nach dem Bundestag hat am 01.12.2000 auch der Bundesrat dem "Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel" zugestimmt. Mit dem Erlass des Gesetzes wurde ein generelles Tiermehlverbot beschlossen. Damit ist das Verfüttern von Tiermehl an Nutztiere, also auch an Schweine und Geflügel, künftig in Deutschland generell verboten. Ein entsprechendes Tiermehlverbot innerhalb der Europäischen Union gilt ab 1.1.2001 - allerdings nur für 6 Monate.

Das nunmehr zur Verwertung/Entsorgung anstehende Tiermehl sowie die Tierfette sollen nach Ansicht des Umweltministeriums aufgrund erheblicher Akzeptanzprobleme nicht in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen eingesetzt werden. Bislang ist noch nicht geklärt, um welche Abfälle es sich bei Tiermehl und Tierfetten zukünftig handelt, eine Zuordnung der Materialien zu entsprechenden Abfallschlüsseln muss von den Bundesländern noch vorgenommen werden.

Hinsichtlich des vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates Bodenschutz geäußerten Verdachts, dass ein BSE-Infektionsrisiko auf der Weide bestehen könnte, sieht Bundeslandwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke schnellstmöglichen Klärungsbedarf. Es gebe aber auch andere wissenschaftliche Meinungen zu diesem Thema, z. B. die des BSE-Experten Prof. Dr. Wiesner aus Düsseldorf. Danach könnten die Erreger der Krankheit (Prionen) weder von Pflanzen aufgenommen werden, noch könnten sie sich im Boden oder in Pflanzen vermehren.

Aktuelles

Trotzdem werde er, Funke, ein Forschungsprogramm empfehlen, um eventuelle Zusammenhänge umgehend zu erforschen, so der Landwirtschaftsminister. Dazu würden die Weideflächen des schleswig-holsteinischen Betriebes, auf dem bei einem Tier BSE festgestellt wurde, gepachtet. Er sei bereit, Finanzmittel aus dem Bereich seiner Ressortforschung dafür bereitzustellen, so Funke weiter.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), Pressemitteilungen, Rochusstr. 1, 53123 Bonn, Internet: www.bml.de. (SR)

VDI/DIN

206.00

Entwurf VDI-Richtlinie zur Emissionsminderung

Die Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) und Deutschen Institut für Normung (DIN), Normenausschuss, hat einen Entwurf der VDI-Richtlinie 3475 zur Emissionsminderung biologischer Abfallbehandlungsanlagen mit Stand vom August 2000 vorgelegt.

Die Richtlinie bezieht sich auf Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit einer Kapazität von $\geq 6570 \text{ Mg/a}$ bzw. $\geq 0,75 \text{ Mg/h}$, bezogen auf die jährliche Anlieferungsmenge. Einsprüche sind bis zum 31.12.2000 an die Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN möglich.

In der Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Normenausschuss, erarbeiten Fachleute aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung in freiwilliger Selbstverantwortung VDI-Richtlinien und DIN-Normen zum Umweltschutz. Diese beschreiben den Stand der Technik bzw. Stand der Wissenschaft in Deutschland und dienen als Entscheidungshilfen bei der Erarbeitung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Arbeitsergebnisse der KRdL fließen ferner als gemeinsamer deutscher Standpunkt in die europäische und internationale technische Regelsetzung ein.

Die im Entwurf vorliegende Richtlinie beschreibt in einem ersten Abschnitt den Stand der Technik von Aerobverfahren (Kompostierung). Dabei sind alle Verfahrensschritte von der Anlieferung über die Haupt- und Nachrotte bis zur Konfektionierung des biogenen Materials berücksichtigt.

In einem weiteren Abschnitt wird der Stand der Technik von Anaerobverfahren (Vergärung), getrennt nach Trocken- und Nassfermentation, dargestellt. Abschließend werden Maßnahmen zur Emissionsminderung von möglichen Luftverunreinigungen wie Geruchsstoffen, Luftschadstoffen, Staub und Mikroorganismen aufgezeigt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Ausgenommen von der Betrachtung sind mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlagen (MBA), deren Beschreibung einer eigenen VDI-Richtlinie vorbehalten ist.

Einsprüche und weitere Informationen: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf. (SR)

Aktuelles

Hessen

207.00

Kostenfreies Beratungsangebot für zukünftige Betreiber von Biogasanlagen in Hessen

Die hessenENERGIE GmbH begleitet die Förderprogramme des Landes Hessen im Energiebereich und bietet im Auftrag des Hessischen Umweltministeriums für Interessenten bzw. potenzielle Antragsteller eine kostenlose Initialberatung an. In der Initialberatung werden, u.a. für Biogasanlagen, grundsätzliche Perspektiven und Lösungswege aufgezeigt sowie erste Hinweise für konkretes Handeln im organisatorischen und investiven Bereich gegeben. Mögliche Ansprechpartner werden benannt und Informationsmaterial bereitgestellt.

Dieses Beratungsangebot bezieht sich neben Biogasanlagen auch auf Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen (ab 100 kW), Erdgas- und flüssiggasbetriebene BHKW-Anlagen (bis 30 kWel), Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Biomassenutzung, Solarenergie, energiesparendes Bauen sowie auf rationelle Elektrizitätsanwendung und -nutzung. Es richtet sich im wesentlichen an Kommunen und Landkreise, kleinere und mittlere Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine und Verbände. Weitere Zielgruppen sind potenzielle Investoren im Bereich erneuerbarer Energien.

Weitere Informationen: hessenENERGIE GmbH, Mainzer Str. 98 - 102, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611 / 74 62 3-19, Ansprechpartner: Herr v. Klopotek. (KI)

Fachtagung
Bericht

208.00

Biogasanlagen - Erfahrungen und Zukunftsaussichten

Am 4.11.2000 fand im Rahmen der EnergieTage Hessen 2000 in Wetzlar eine Tagung zum Thema „Biogasanlagen - Erfahrungen und Zukunftsaussichten“ statt.

Die vom Fachverband Biogas e.V. und dem Institut für Solare Energieversorgung e. V (ISET) durchgeführte Veranstaltung richtete sich insbesondere an Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Ziel der Veranstaltung war neben den Fachvorträgen vor allem der Erfahrungsaustausch zwischen Planern, Behördenvertretern und Betreibern von Biogasanlagen.

Im ersten Vortrag stellte Herr MinR Hoffmann vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vor den ca. 50 Zuhörern fest, dass gerade in Hessen noch ein großes Entwicklungspotential für Biogasanlagen gesehen wird. Die Erschließung dieses Marktes soll auch zukünftig vom Land Hessen durch ein Förderprogramm unterstützt werden. Eine Übersicht zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Biogasproduktion bot Herr Dr. da Costa Gomez vom Fachverband Biogas e. V. im anschließenden Vortrag.

Der zweite Teil der Veranstaltung wurde der Praxis gewidmet. Neben einem Planungsbüro berichteten auch drei Betreiber landwirtschaftlicher Biogasanlagen von Ihren Erfahrungen. Die anschließende lebhafte Diskussion unterstrich den Erfolg der gesamten Tagung.

Aktuelles

Der Fachverband Biogas e.V. plant für den 16. 2. 2001 eine weitere Tagung zu Thema „Biogas - Einkommensalternative für Landwirte“ im Rahmen der Veranstaltung „Erneuerbare Energie 2001“ von 16.-18. 2.2001 in Böblingen.

Weitere Informationen und Anmeldung: Fachverband Biogas e.V., Angerbrunnenstrasse. 12, 85356 Freising, Tel: 08161 / 98466 - 0, email: biogas@t-online.de (KI)

Saarland

209.00

Behinderung der Biotonne durch Gebühren

Auf Drucksache 12/191 beantwortete die Landesregierung des Saarlandes eine Anfrage des Abgeordneten Gillo.

Küchen- und Gartenabfälle seien die größte Abfallfraktion des Hausmülls und stellten das Hauptreduzierungspotential dar. Die Landesregierung sehe daher - neben der Förderung der Eigenkompostierung - in der flächendeckenden Einführung einer gesonderten Erfassung der Küchen- und Gartenabfälle (Biotonne) eine geeignete Maßnahme, um die Menge des Abfalls zur Beseitigung zu reduzieren. Die flächendeckende Einführung der Biotonne sei eine der wesentlichen im Abfallwirtschaftsplan Saarland Teilplan Siedlungsabfälle vom Dezember 1997 festgeschriebenen Maßnahmen zur Verringerung der zu behandelnden Restabfallmenge.

Die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Einführung der sogenannten Biotonne würde jedoch entscheidend davon abhängen, ob für die Biotonne eine separate Gebühr erhoben und wie diese ggf. ausgestaltet wird.

Die Festlegung des Gebührenmaßstabes sowie der Gebührenhöhe obliege - mit Ausnahme der Kommunen, die gemäß § 3 Abs. 1 EVSG aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) ausgetreten sind - der EVS. Die Landesregierung sei ausschließlich im Rahmen der Rechtsaufsicht eingebunden. Zur Zeit würden in den Gremien des EVS Vorschläge zur Neuordnung der Entsorgungsgebühren behandelt.

Das Erheben einer separaten Gebühr für die Biotonne sei gemäß der aktuellen Rechtsprechung zulässig. Die Akzeptanz der Einführung einer eigenen Gebühr für die Biotonne würde entscheidend davon abhängen, ob für sogenannte Eigenkompostierer eine sachgerechte Regelung vorgesehen wird. Dies könnte z. B. durch eine Befreiung vom Anschluss- und Nutzungszwang oder durch die Einführung einer mengenabhängigen Komponente (Verwiegung) bei der Gebührenfestsetzung erreicht werden.

Die Landesregierung sei der Auffassung, dass der EVS als der für die Verwertung der Bioabfälle zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit der Erarbeitung eines Vermarktungskonzeptes nicht warten sollte, bis die Biotonne 2001 flächendeckend eingeführt sein wird.

Quelle: Müll- und Abfall, 11/00, Seite 679. (KE)

Aktuelles

TLL

210.00

TLL/ Lufa Jena beschränkt sich auf hoheitliche Aufgaben

Aufgrund des massiven Stellenabbaus innerhalb der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und der Konzentration der Laborkapazität der Landesanstalt auf hoheitliche Aufgaben sowie Forschungsaufgaben des Freistaates Thüringen sind zukünftig Untersuchungen bei der Landesanstalt gegen Gebühr nicht mehr möglich.

Dies betrifft auch Unternehmen, die im Rahmen der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Untersuchungsverträge mit der Thüringer Landesanstalt abgeschlossen haben. Entsprechende Verträge werden nach Information der Landesanstalt fristgerecht zu Ende dieses Jahres gekündigt. Zur Weiterführung der Fremdüberwachung kann aus der Liste der zugelassenen Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft ein anderes zugelassenes Prüflabor ausgewählt werden. Diese Liste ist bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost in Köln erhältlich.

Für Rückfragen: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Postfach 10 02 62, 07702 Jena, Tel.: 03641/683-0, Fax: 03641/683-390. Liste der zugelassenen Prüflabore: Bundesgütegemeinschaft Kompost, Schönhauser Str. 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/93 47 00 75, Fax: 0221/93 47 00 78. (SR)

IVG

211.00

Engpässe bei der Torfversorgung in 2001

Erneut erwartet die deutschen Erden- und Substrathersteller, so Hartmut Falkenberg von der Industrievereinigung Gartenbedarf (IVG), im Jahr 2001 eine schwierige Rohstoffsituation für die Substratproduktion. Grund dafür sind die ungünstigen Witterungsbedingungen für die Torfgewinnung und -trocknung in diesem Jahr. Nach einem relativ frühen Start der Torfgewinnung im Frühjahr waren die niederschlagsfreien Perioden in den für die Trocknung und Ernte wichtigen Monaten Juni bis September zu kurz und zu selten, um ausreichende Rohstoffvorräte für die Substratproduktion im nächsten Frühjahr anlegen zu können.

Im Durchschnitt muss für die deutschen Torfgewinnungsbetriebe mit einer Minderernte in Höhe von 30% gerechnet werden. Unterschiede gibt es allerdings zwischen den einzelnen Betrieben in Abhängigkeit von den Gewinnungsverfahren und verfügbaren Abbauflächen. Hinzu kommt, dass auch die Reserven aus den Vorjahren äußerst gering sind. Die Vorratssituation in den übrigen Torf gewinnenden Ländern Europas ist, insbesondere auf dem Baltikum, noch schlechter. Dort ist mit Einbußen zwischen 40 und 50% zu rechnen.

Trotzdem sei die Rohstofflage für die Erden- und Substrathersteller nicht vergleichbar mit der Engpasssituation der Jahre 1998/1999, so der IVG. Die Werke unternehmen alle Anstrengungen, um die Kunden im nächsten Frühjahr termingerecht zu beliefern, höhere Gewichte lassen sich allerdings kaum vermeiden. Zusätzliche Probleme bereitet den Erden- und Substratwerken die hohe Kostenentwicklung bedingt durch die außerordentliche Energiekosten-

Aktuelles

steigerung in diesem Jahr. Diese Mehrkosten für Torfgewinnung und -bearbeitung, Aufbereitung, Transport der Materialien etc., könnten nicht innerhalb der Betriebe oder durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden. Deshalb seien deutliche Preisanhebungen unvermeidlich.

Quelle: Deutscher Gartenbau DeGa, 39/2000, S. 18. (SR)

ISO

212.00

Überarbeitung der ISO-9000-Familie in Kürze abgeschlossen

Die Überarbeitung der Internationalen Normen zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung - DIN EN ISO 9000 (Grundlagen und Begriffe), DIN EN ISO 9001 (Forderungen) und DIN EN ISO 9004 (Leitfaden zur Leistungsverbesserung) - steht kurz vor dem Abschluss. Sofern mindestens 75% der nationalen Mitglieder der International Organization for Standardization (ISO) dem letzten Entwurf der Normen bis Mitte November 2000 zugestimmt haben, können die Internationalen Normen zum Qualitätsmanagement im Dezember 2000 veröffentlicht werden. Damit wäre die umfassendste Neugestaltung der Normen seit ihrer ersten Veröffentlichung im Jahre 1987 vorgenommen.

Wichtigste Änderung für Unternehmen ist, dass mit der Publikation der ISO 9001:2000 die bislang geltenden Normen ISO 9002:1994 und ISO 9003:1994 zurückgezogen werden. Grundsätzlich gibt es dann nur noch die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001. Nach der Verabschiedung der Normen wird eine dreijährige Übergangszeit eingeräumt, in der die Unternehmen im Rahmen der Überwachungs- bzw. Wiederholungsaudits die Umstellung ihrer alten Systeme auf die neue DIN EN ISO 9001 dokumentieren lassen können.

Die neue Norm zeichnet sich durch eine den Kundenanforderungen angepasste praxisnähere Gliederung aus. Eine neue und größere Flexibilität innerhalb der Erfüllung der Vorgaben ist gegeben. Durch eine bessere Verständlichkeit und Nutzbarkeit sollen auch kleine und mittlere Unternehmen verstärkt ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem aufbauen können. Darüber hinaus wird die ständige Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems sowie die Kompatibilität mit anderen Managementsystemen, insbesondere dem Umweltmanagementsystem, vorgegeben. (SR)

UBA

213.00

Neue Suchmaschine zu Umweltthemen

Das Umweltbundesamt (UBA), Berlin, hat eine neue Suchmaschine eingerichtet, die Daten von vielfältigen Anbietern aus Bund und Ländern zu Umweltfragen zusammenführt. Die Behörde betreut dieses Internet-Angebot, das den Namen "German Environmental Information Network (GEIN)" trägt. Die Suchmaschine ist unter der Adresse www.gein.de zu finden. Das Informationsangebot umfasst nach Angaben des Umweltbundesamtes 50.000 Internet-Seiten zu Themen wie Abfall, Wasser, Bodenschutz, Chemikalien und Umweltrecht. Gefördert wurde das bislang größte deutsche Umweltinformationsnetz seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Weitere Information: Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14139 Berlin, Tel.: 030/8903-0, Fax: 030/8903-2285. (SR)

Recht

BMU

214.00

Änderung der TA Siedlungsabfall (TASi)

In der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung wurde festgeschrieben, zukünftig mechanisch-biologische Verfahren (MBA) verstärkt in die Siedlungsabfallentsorgung einzubeziehen. Hierzu hatte die 51. Umweltministerkonferenz dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mit Beschluss vom 19./20.11.1998 einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt. Danach sollten auch im Falle einer Änderung der TA Siedlungsabfall die hohen, auf dem Vorsorgegrundsatz beruhenden Anforderungen an eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung beibehalten bleiben.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse eines Verbundforschungsvorhabens des Bundesforschungsministeriums zur mechanisch-biologischen Behandlung (MBA) hat das Umweltbundesamt in einem Prüfbericht festgestellt, dass die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle als ökologisch vertretbar und als Stand der Technik angesehen werden kann, wenn bestimmte zusätzliche Anforderungen bei der Vorbehandlung und bei der Deponierung eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, zur Änderung der TA Siedlungsabfall Regelungen zu erarbeiten, die auch über das Jahr 2005 hinaus den Einsatz von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen und die Ablagerung derart behandelter Rückstände rechtlich absichern. Durch die geänderten Rechtsvorschriften soll somit zukünftig neben der thermischen Vorbehandlung vor der Ablagerung auf Deponien auch die mechanisch-biologische Vorbehandlung zulässig sein. Angesichts der unvollständigen Umsetzung der TA Siedlungsabfall sollen dabei die zukünftigen Anforderungen für eine umweltverträgliche Ablagerung von Abfällen nicht lediglich durch eine Abänderung der TA Siedlungsabfall (Verwaltungsvorschrift), sondern durch eine rechtsverbindliche Verordnung vorgegeben und der Vollzug durch die Länder harmonisiert werden.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einbindung der MBA in die Siedlungsabfallentsorgung sind nunmehr Gegenstand der Artikelverordnung "Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen", die das Bundeskabinett nach Abstimmung mit den Bundesländern und Ressorts sowie Anhörung der beteiligten Kreise am 27. September 2000 beschlossen hat und die anschließend dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet wurde. Bei Zustimmung kann die Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die Artikelverordnung besteht aus den folgenden drei getrennten Verordnungen:

- Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen,
- Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - (30. BImSchV),
- Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Entwurf einer Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen, Anlage 2 zur Kabinettsache des BMU, Stand: 24. August 2000, Internet: www.bmu.de. (SR)

Recht

BioAbfV
Vollzug

215.00

Mitteilungspflicht des Bewirtschafters gemäß § 9 Abs. 1 Bioabfallverordnung

Nach § 9 Abs. 1 BioAbfV ist jeder Bewirtschafter von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden verpflichtet, die Erst-anwendung von Bioabfällen oder Komposten oder Gärprodukten oder Gemischen mit solchen Erzeugnissen gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Verpflichtung ist den Bewirtschaftern aber häufig nicht bekannt. Es ist daher zu empfehlen, bei der Abgabe o. g. Erzeugnisse auf diese Pflicht hinzuweisen.

Durch einen entsprechenden Hinweis kann vermieden werden, dass der Bewirtschafter von der zuständigen Behörde „unangenehme Post“ erhält. Dies kann auch bei der Anwendung von Erzeugnissen mit RAL-Gütezeichen z. B. dann der Fall sein, wenn die zuständige Behörde über die Nachweispflicht des § 11 Abs. 3 Satz 3 BioAbfV vom Anlagenbetreiber Kenntnis über die Adressen der Abnehmer erhält und diese Adressen mit den (vorliegenden oder nicht vorliegenden) Meldungen des Bewirtschafters nach § 9 Abs. 1 BioAbfV abgleicht. Bei nicht vorliegenden Meldungen kann es dann zur besagten „unangenehmen Post“ mit Ordnungswidrigkeitsverweis kommen. Solche Post führt beim Bewirtschafter zu Misstrauen und infolge zur Ablehnung der weiteren Anwendung solcher Erzeugnisse.

Entgegen der eigentlichen Absicht der mit § 9 Abs. 1 BioAbfV bestehenden Meldepflicht der Erstanwendung erhält der Bewirtschafter den Eindruck, dass die ihm angebotenen Erzeugnisse potentiell gefährlich sind und/oder deren Anwendung von der Behörde kontrolliert werden muss. Dieser Eindruck ist jedoch falsch.

Ausschließliches Ziel der Regelung, der zuständigen Behörde einmalig die Aufbringungsfläche anzugeben, ist es, die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, vorbelastete Böden grundsätzlich von der Verwertung auszuschließen. Diese Zielstellung geht aus den Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung vom 24.08.2000 eindeutig hervor. Danach ist es nicht das Ziel, eine Kontrolle der Anwendung selbst vorzunehmen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass lediglich die Erstanwendung auf einer Fläche einmalig angezeigt werden muss und alle weiteren Anwendungen auf dieser Fläche dann nicht mehr angezeigt werden müssen. Das Ziel der Regelung wäre also z. B. auch dann erfüllt, wenn der Bewirtschafter von vorn herein für alle seine Flächen einmalig anzeigt, dass er künftig beabsichtigt, z. B. Kompost als Bodenverbesserungs- und Düngemittel einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund muss der Bewirtschafter aufgrund von § 9 Abs. 1 BioAbfV über die einmalige Angabe zu den Flächen (nach Flurstücksnummern) hinaus auch keine weiteren Angaben machen. Dass der Bewirtschafter die Anwendung selbst nach guter fachlicher Praxis durchführen muss, ist selbstverständlich und durch die Düngeverordnung vorgegeben. Diese gilt jedoch nicht nur für Komposte und andere Sekundärrohstoffdünger, sondern für alle Düngemittel gleichermaßen. (KE)

Recht

BioAbfV
Vollzug

216.00

Hygienische Unbedenklichkeit geschredderter unbehandelter Grünabfälle nicht gesichert

Geschredderte und unbehandelte Garten- und Parkanfalle dürfen bekanntlich ohne Untersuchungen und ohne Behandlung (= Hygienisierung) ausgebracht werden. Aufgrund § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 BioAbfV ist dies zulässig. Die zunehmend praktizierte Verfahrensweise bedeutet jedoch nicht, dass die Anforderungen an die hygienische Unbedenklichkeit nicht eingehalten werden müssten. Die Anforderungen an die hygienische Unbedenklichkeit müssen im Gegenteil sehr wohl eingehalten werden - nur der Nachweis darüber ist nicht zu führen.

Werden geschredderte und unbehandelte Garten- und Parkabfällen zwecks Verwertung in den Verkehr gebracht (was mit Ausnahme der Eigenverwertung regelmäßig der Fall ist), müssen sie aufgrund von § 1 Abs. 3 Satz 2 DüMV hygienisch unbedenklich sein. Unbedenklich sind solche Grünabfälle, wenn die produktseitigen Anforderungen des § 3 BioAbfV eingehalten werden. Werden in den Grünabfällen dagegen Salmonellen oder mehr als 2 keimfähige Samen oder austriebfähige Pflanzenteile je Liter gefunden, ist das Material nicht mehr als unbedenklich einzustufen und darf nach Düngemittelrecht nicht in den Verkehr gebracht werden.

Liegen z. B. Anhaltspunkte vor, dass mehr als 2 keimfähige Samen oder austriebfähige Pflanzenteile je Liter enthalten sind, ist das Material in phytohygienischer Hinsicht nicht mehr unbedenklich. Dabei ist nicht die Tatsache des Vorhandenseins von keimfähigen Samens oder austriebfähigen Pflanzenteilen das ausschlaggebende Faktum, sondern die Schlussfolgerung, dass, soweit „Unkrautsamen“ noch keimfähig sind, davon ausgegangen werden muss, dass auch phytohygienische Krankheitserreger, wie Feuerbrand, Kraut- und Knollenfäule u. a. noch infektiös sind und verbreitet werden können. Die Untersuchung von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen dient lediglich als Indikator phytohygienischer Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgüteausschuss der Bundesgütegemeinschaft bereits vor geraumer Zeit festgestellt, dass geschredderte und unbehandelte Garten- und Parkabfällen nicht nach RAL gütegesichert werden können. Gütegesicherte Erzeugnisse setzen nämlich voraus, dass die hygienische Unbedenklichkeit vom Abgeber gewährleistet werden kann. Eine solche Gewährleistung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Grünabfälle einer hygienisch wirksamen Behandlung (z. B. einer Rotte bei >55° C über 2 Wochen) unterzogen werden.

Durch eine hygienisch wirksame Behandlung von geschredderten Grünabfällen können bestehende Produkthaftungsrisiken beim Erzeuger/Abgeber vermieden werden. Diese Risiken werden bei der Auftragsvergabe von den in der Regel öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträgern mit Blick auf die billigste Verwertungsdienstleistung leider jedoch allzu häufig ausgeblendet.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Telefax: 0221/934700-78 (KE)

Umwelt und Boden

NRW
VHE-NRW

217.00

Extensivierungsrichtlinie: NRW für Gleichberechtigung von Sekundärrohstoffdüngern

Auf Anfrage des Verbandes der Nordrhein-westfälischen Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE-NRW) hat sich die NRW-Umweltministerin Bärbel Höhn für die künftige Förderung des Einsatzes von gütegesicherten Komposten ausgesprochen. Sie sollen verstärkt als organische Bodenverbesserungs- und Düngemittel in der extensiven Landbewirtschaftung verwendet werden.

Dies war in der Vergangenheit nicht so: Die Humus- und Erdenwirtschaft kritisiert seit langem, dass die Förderprogramme einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zwar ein Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel fordern und die organische Düngung unterstützen, dabei aber der Einsatz von organischen Sekundärrohstoffdüngern bei den Förderbedingungen ausgeschlossen wurde. Dies führte dazu, dass bei Anwendung von z. B. Kompost auf solchen Flächen Fördergelder nach dem Extensivierungsprogramm nicht mehr gezahlt wurden.

Jetzt sicherte Bärbel Höhn dem Verband zu, dass bei der Überarbeitung der Förderungsgrundsätze einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung die Anwendung von gütegesicherten Komposten bei der Förderung in der extensiven Landbewirtschaftung berücksichtigt wird. Somit ist Kompost künftig mit organischen Wirtschaftsdüngern gleichgestellt. (DR)

BEW
Dokumentation

218.00

Ergebnisse des BEW-Forums Altlasten-Bodenschutz

Am 13. und 14. September 2000 fand das diesjährige Forum „Altlasten-Bodenschutz“ beim Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW) in Duisburg statt, an dem ca. 100 Personen teilnahmen.

Die Veranstaltung widmete sich - wie auch in den letzten Jahren - dem gesamten Spannungsfeld vom vorsorgenden Bodenschutz bis hin zu technischen Fragen der Altlastsanierung und stand unter dem Leitthema „Praxiserfahrungen zur Anwendung - Abgrenzungsfragen, ergänzenden Regelungen, Fallbeispiele“. 14 namhafte Referenten aus dem ganzen Bundesgebiet trugen dazu ihre neuesten Erkenntnisse vor. Auch in diesem Jahr traten neben dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die beiden in diesem Bereich auf Bundesebene aktiven Verbände, der Ingenieurtechnische Verband Altlasten (ITVA) und der Bundesverband Boden (BVB) als Mitveranstalter auf.

Als Bilanz der Veranstaltung konnte festgestellt werden, dass zahlreiche der gestellten Fragen geklärt werden konnten, aber auch neue aufgeworfen wurden. Als Beispiele für künftige Diskussionsschwerpunkte wurden die Bodenschutz- und -planungsgebiete als Vollzugsinstrument und die Abgrenzung der Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien benannt. Die Vorträge der Tagung werden in der Reihe „BVB-Materialien“ im Erich Schmidt Verlag veröffentlicht.

Umwelt und Boden

Niedersachsen,
Bremen

219.00

Weitere Informationen: Wilhelm König, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, 40190 Düsseldorf (KE)

Digitaler Atlas zu Hintergrundwerten für Schwermetalle in Böden

Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) hat einen digitalen Atlas zu Hintergrundwerten für Schwermetalle in den für Niedersachsen und Bremen typischen Böden herausgegeben. Hintergrundwerte sind dabei als repräsentative Werte für allgemein verbreitete Hintergrundgehalte eines Stoffes oder einer Stoffgruppe in den verschiedenen Böden zu verstehen. Sie stellen repräsentative standort- und nutzungsbezogene Stoffkonzentrationen dar.

Die Ermittlung der Hintergrundwerte für Schwermetalle in Böden basiert auf den umfangreichen Datenbeständen des Niedersächsischen Landesamtes. Derzeit stehen ca. 45.000 Datensätze aus der bodenkundlichen Landesaufnahme, aus bodenkundlichen Projektuntersuchungen und aus der Zulieferung relevanter Datenbestände durch externe Organisationen zur Verfügung.

Die mineralischen Oberböden (obere Dezimeter) wurden auf Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Blei und Zink analysiert. Die Daten wurden statistisch aufbereitet und den Bodenausgangsgesteinen zugeordnet. Die Aussagen gelten für den Maßstab 1:50.000 und erlauben somit differenzierte Beurteilungen von Bodennutzungen und Bewertungen aus Sicht des Bodenschutzes. Parzellenscharfe Rückschlüsse auf lokale Verhältnisse sind jedoch nicht möglich.

Der als CD-ROM vorliegende digitale Atlas kann auf unterschiedlichen Computern unter den Betriebssystemen Windows 95/98, Windows NT, Unix und Linux genutzt werden. Er enthält darüber hinaus auch natürliche chemische Gehalte von Bachsedimenten, Gesteinen und Grundwasser.

Bestellung der Software: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Vertrieb, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, Tel.: 0511/643-0, Fax: 0511/643-3665, Preis: 49,- zzgl. Versand.

BGR

220.00

Fachinformationssystem Bodenkunde

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ist derzeit im Aufbau ihres Fachinformationssystems Bodenkunde (FISBo BGR) begriffen, das alle für die Bodennutzung und den Bodenschutz auf Bundesebene relevanten Daten beinhalten soll. Mit diesem System soll das Abrufen und die Interpretation von Daten nach bedarfsorientierten und wissenschaftlichen Kriterien ermöglicht werden. Darüber hinaus werden Methoden und Kriterien zur Erkennung und Bewertung von Bodeninformationen entwickelt und bereitgehalten. Eine Zusammenarbeit mit den Bundesländern ist sichergestellt. Das Fachinformationssystem Bodenkunde besteht aus den Komponenten Labor- und Profildatenbank, Flächendatenbank sowie Methodendatenbank.

Umwelt und Boden

In der Labor- und Profildatenbank werden Ergebnisse der Bodenanalytik zusammen mit den dazugehörigen Profilbeschreibungen gespeichert. Dazu zählen neben bodenchemischen und bodenphysikalischen Informationen

Anwendung

auch Daten zu organischen oder anorganischen Stoffgehalten von Böden. Die Datenbank ist hinterlegt mit einer detaillierten Labormethodendokumentation.

Die Flächendatenbank enthält kleinmaßstäbige Bodenkarten vorwiegend der Maßstäbe 1:200.000 bis 1:5.000.000, die zum einen in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten, zum anderen mit Instituten in der Europäischen Union erstellt werden. Diese Datensätze sind u. a. Grundlage zur Ableitung von thematischen Bodenkarten.

In der Methodenbank werden bodenkundliche Auswertungsmethoden dokumentiert. Zukünftig soll die Auswahl standardisierter Methoden und deren Anwendung auf die gespeicherten Datensätze möglich sein. Beispiele hierfür sind u. a. die Ableitung relevanter Kenngrößen für Fragen des Bodenschutzes. Alle gängigen Methoden werden in einer Methodendokumentation Bodenkunde niedergelegt.

Die im Fachinformationssystem Bodenkunde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe enthaltenen Daten stehen Dritten zur Mitnutzung zur Verfügung. Genauere Regelungen sind in den Abgabebedingungen nachzulesen.

Nähere Informationen: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Tel.: 0511/643-0, Fax: 0511/643-3662. (SR)

BGK

221.00

Geruchsbelästigungen bei der Anwendung von Frischkompost vermeiden

Frischkompost ist hygienisiertes, aber noch in intensiver Rotte befindliches oder zur intensiven Rotte fähiges organisches Material zur Bodenverbesserung und Düngung. Frischkompost entspricht den Rottegraden II oder III der Güte- und Prüfbestimmungen des RAL. Frischkomposte werden vor allem in der Landwirtschaft aufgrund ihrer Nährstoffwirkung eingesetzt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen ausgereiften Fertigkompost (Rottegrade IV oder V).

Bei und nach der Ausbringung von Frischkompost kann es aufgrund der biologischen Charakteristik des Materials zu Geruchsemissionen kommen. Auch bei der Anwendung landwirtschaftseigener tierischer Düngemittel, z. B. Gülle, ist dies häufig der Fall. Solche Geruchsbelästigungen können zu einem erheblichen Akzeptanzverlust für den Einsatz solcher Stoffe führen.

Um Geruchsbelästigungen zu vermeiden, wird empfohlen, den Zeitpunkt der Anwendung von Frischkompost so zu wählen, dass dieser im Rahmen von Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung nach der Ausbringung direkt oberflächlich eingearbeitet werden kann (z. B. mit Grubber, Scheibenegge etc.) (KE)

Anwendung

BGK

222.00

Anwendungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis im Garten- und Landschaftsbau

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat in Zusammenarbeit mit namhaften Institutionen des Garten- und Landschaftsbaus umfangreiche fachliche Empfehlungen zur Anwendung von Kompost herausgegeben. Vorgestellt wurden diese Empfehlungen anlässlich der Leitmesse des Berufsstandes, der GaLaBau 2000, die vom 20.-23.9.2000 in Nürnberg stattfand. Einer Teilaufgabe dieses Informationsdienstes ist ein **Musterexemplar der Anwendungsempfehlungen beigelegt**.

Der Garten- und Landschaftsbau ist wie kein anderer pflanzenbaulicher Bereich auf den Einsatz organischer Bodenverbesserungsmittel angewiesen. Die positiven Wirkungen auf Boden und Pflanzen gehören zum Erfahrungsschatz der Branche.

Um die für den Garten- und Landschaftsbau erforderliche Qualität von Handelskomposten auf hohem Niveau zu gewährleisten, haben die Hersteller zusammen mit den Anwendern (u. a. dem ZVG- Zentralverband Gartenbau e.V. und dem BGL - Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.) bereits vor Jahren den bundeseinheitlichen Qualitätsstandard mit dem RAL-Gütezeichen Kompost geschaffen. Die Regelwerke des Garten- und Landschaftsbaus (z.B. FLL-Richtlinien, Standardleistungsbuch) verweisen bei der Kompostanwendung heute auf diesen Standard.

Neben der Produktqualität ist aber auch die fachgerechte Anwendung der Produkte für den Erfolg entscheidend. Aus diesem Grunde hat die Bundesgütegemeinschaft die Gütesicherung mit Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis der Anwendung ergänzt. Die Empfehlungen sind in einer übersichtlichen Broschüre zum Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau zusammengefasst und können bei der Bundesgütegemeinschaft bestellt werden.

Vorgestellt werden Planungsgrundlagen für die Neuanlage von Vegetationsflächen, zur Rekultivierung, zu Standortverbesserungen, der Unterhaltungspflege, dem Mulchen, dem Herstellen von Substraten und Oberbodenmaterial sowie der Anwendung von Kompost bei Sicherungsbauweisen.

Über die vegetationstechnischen Gesichtspunkte hinaus werden dabei auch die neuen Vorgaben der boden- und düngemittelrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt. Der Praktiker hat also Gewähr, dass er seine vegetationstechnischen Ziele erreicht und Haftungsrisiken vermieden werden.

Mit der Anwendungsbroschüre für den Garten- und Landschaftsbau steuert die Bundesgütegemeinschaft im Sinne einer nachhaltigen Qualitätspolitik (vgl. Artikel (Seite 219) eine neue Serie von Empfehlungen und Planungsgrundlagen zur guten fachlichen Praxis der Anwendung. Weitere Anwendungsbroschüren dieser Art werden in Abständen für die Bereiche Erwerbsgartenbau und Hobbygartenbau und Landwirtschaft folgen. Die Broschüren sollen ferner durch Anwendungsblätter ergänzt werden, in denen typische Anwendungsbeispiele aus den genannten Bereichen im Einzelnen noch einmal ausführlicher erläutert und dargestellt werden.

Anwendung

Die neue Serie von Anwendungsempfehlungen zeichnet sich durch die umfangreiche Mitwirkung maßgeblicher Fachorganisationen der Anwender selbst aus.

So wurde die vorliegende Anwendungsbroschüre für den Garten- und Landschaftsbau vom Fachgebiet Landschaftsbau der Forschungsanstalt Geisenheim, der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan und der BIOPLAN erstellt. Auf diesem Wege wurde die gute fachliche Praxis unter Berücksichtigung bestehender Rechtsvorschriften festgelegt und für die Anwendung von Kompost dokumentiert.

Die Angaben können in Verbindung mit den produktspezifischen Angaben aus den Prüfdokumenten der RAL-Gütesicherung (Fremdüberwachungszeugnis) den Herstellern von Kompost und Komposterzeugnissen auch als Grundlage für die Erstellung eigener individueller Produktinformationen dienen.

Die hervorragende Resonanz, die die neue Anwenderbroschüre auf der größten GaLaBau-Fachmesse Deutschlands erfahren hat, legt nahe, dass die Anbieter von Komposterzeugnissen die Broschüre für die Pflege und Erschließung von Absatzmärkten im Garten- und Landschaftsbau intensiv nutzen sollten.

Bezug: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Telefon: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78 (KE)

Bestellfax siehe letzte Seite des Informationsdienstes

DBU-Projekt
Dokumentation

223.00

Stickstoffeffizienz landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) förderte in den Jahren von 1996 bis 1998 ein Kulturpflanzenarten-übergreifendes Projekt zur Untersuchung genotypischer Unterschiede der Stickstoff-Effizienz von Nutzpflanzen. Als Stickstoff-Effizienz wird dabei die Fähigkeit eines Genotyps verstanden, bei reduzierter N-Versorgung überdurchschnittliche Erträge zu erzielen.

An der Universität Göttingen wurden im Rahmen des Projektes die genotypische Variabilität bei Winterraps und Leguminosen sowie die Stickstoff-Dynamik in Rapsfruchtfolgen untersucht. Analysen der genotypischen Variabilität bei der Wintergerste wurden von der Technischen Universität München-Weihenstephan, Lehrstuhl für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, vorgenommen. In der vorliegenden Dokumentation sind auch die Ergebnisse züchterischer Vorhaben bei Winterweizen und Mais enthalten.

Aufgabe des Verbundprojektes war es, aktuelles Sortenmaterial auf seine absolute und relative Ertragsleistung bei reduzierter Verfügbarkeit von Stickstoff zu überprüfen. Dazu wurden mit Unterstützung privatwirtschaftlicher Pflanzenzüchtungsbetriebe umfangreiche mehrjährigen Feldversuche durchgeführt. Ziel des Projektes soll der Anbau ertragreicher Sorten in Verbindung mit einer reduzierten Nitratdüngung und damit die Verringerung der Nitratauswaschung ins Grundwasser sein.

Forschung

Im folgenden sind einige Projektergebnisse hinsichtlich der Stickstoff-Dynamik und der untersuchten Stickstoff-Effizienz am Beispiel von Winterraps zusammengefasst.

Winterraps ist mit einer Anbaufläche von ca. 1 Mio. ha die bedeutendste Ölfucht in Deutschland. Der Rapsanbau bietet eine Vielzahl von positiven Eigenschaften (hoher Vorfruchtwert, vielseitige Verwendbarkeit, Schutz vor Bodenerosion etc.), insbesondere auf nicht rübenfähigen Standorten. Er ist in einer Vielzahl von Fruchtfolgen vertreten, die weiteste Verbreitung hat dabei die Rotation Winterraps-Winterweizen-Wintergerste gefunden.

Ein Problem stellen jedoch die im Vergleich zu den meisten Getreidearten erhöhten Nitratmengen im Boden nach der Rapsernte dar. Insbesondere der junge Winterweizen als Nachfrucht ist nicht in der Lage, die hohen, im wesentlichen als Nitrat vorliegenden N_{\min} -Mengen vor dem Ende der Vegetationsperiode aufzunehmen. Mit dem Auftreten hoher N_{\min} -Mengen im Boden im Herbst/Winter steigt unter humiden Klimabedingungen das Risiko der Nitratverlagerung an.

Ursachen des Nitratproblems können u. a. in einer überhöhten N-Düngung des Winterraps, ungenügenden N-Verwertung durch den Rapsbestand, intensiven Bodenbearbeitung nach der Rapsernte sowie in der Rückführung größerer Mengen organisch gebundenen Stickstoffs mit den Vegetations- und Ernterückständen liegen.

Zur Verringerung dieser Problematik bei Winterraps wurde nun im Rahmen des DBU-Projekts versucht, durch geeignete Sortenwahl ein Beitrag zur Verringerung der nach dem Rapsanbau auftretenden Rest- N_{\min} -Mengen zu leisten. Für den Winterraps stehen dabei neben den älteren, bewährten Sorten auch neuere Linien- und vor allem Hybridsorten zur Verfügung.

So zeigte sich beim Vergleich unterschiedlicher Sortentypen, dass insbesondere einige Hybridsorten weit überdurchschnittliche Kornerträge bei reduzierter N-Düngung aufwiesen und für einen Anbau auf auswaschungsgefährdeten Standorten empfohlen werden können. Weiterhin zeigten die Ergebnisse, dass der Anbau an den Standort angepasster, hocheffizienter Sorten zu einer Verringerung der nach der Ernte auftretenden hohen N_{\min} -Werten beitragen kann und eine Züchtung auf reduzierte N-Düngung angepasster Rapsorten möglich ist.

Auch die Ergebnisse, die bei der Untersuchung der anderen Kulturpflanzen gewonnen wurden, lassen es lohnend erscheinen, das Kriterium N-Effizienz bei der Sortenwahl sowie bei Neuzüchtungen zukünftig stärker zu berücksichtigen.

Bezug: Stickstoffeffizienz landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Hrsg.: Dr. Christian Möllers, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld, Tel.: 0521/58308-41, Fax: 0521/58308-29, ISBN 3-503-05924-5. (SR)

Forschung

TU Dresden
Bericht

224.00

Verfahren zur passiven Belüftung offener Rottemieten

Bei der Kompostierung von Bioabfällen und Klärschlämmen sowie in der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung spielt der Einsatz offener Rottemieten, sei es als zweite Stufe nach einer geschlossenen Intensivrotte oder als einzige Behandlungsmaßnahme, auch heute noch eine wichtige Rolle. Dabei ist die Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung von zentraler Bedeutung. Eine unzureichende Belüftung des Rottematerials kann neben der Hemmung des Abbauprozesses zu verstärkten Gasemissionen und Geruchsbelästigungen führen. Mit dem „Dombelüftungsverfahren“ wurde ein kostengünstiges Verfahren für die mechanisch-biologische Restabfallaufbereitung entwickelt und derzeit auf der Deponie der Stadt Cottbus in einem einjährigen technischen Großversuch erprobt. Grundsätzlich ist es bei der Kompostierung von Bioabfällen und Klärschlämmen sowie bei der Nachrotte von Restabfällen nach einer geschlossenen Intensivrotte anwendbar.

Das Verfahrensprinzip basiert auf der Schaffung von getrennten Zu- und Abluftwegen durch den Einbau von stabilen Gitterkonstruktionen in den Mieten. Die zentrale Komponente, der sog. Abluftdom, schafft einen senkrechten Hohlraum im Mietenkörper, der mit einem aufgesetzten Abluftrohr verbunden wird. Durch waagrecht im Mietenfuß eingebaute Zuluftkanäle werden Eintrittsräume für die Zuluft gebildet. Aufgrund der gewählten Konstruktion halten die Oberflächen der Dome und Zuluftkanäle das Mietenmaterial zuverlässig zurück, so dass die erforderlichen Hohlräume im Inneren der Kanäle und Dome erhalten bleiben.

Durch den Druckunterschied zwischen dem in den Hohlräumen befindlichen warmen Mietengas und der Umgebungsluft wird eine Strömung zwischen den mit der Umgebung verbundenen Zuluftkanälen und den Abluftdomen hervorgerufen, die die gewünschte Luftversorgung des zu vorrottenden Materials bewirkt. Die Mietenoberfläche nimmt nicht am Gasaustausch teil, was eine Unabhängigkeit von Umgebungseinflüssen sowie eine Verhinderung von Emissionen gewährleistet. Die gesamte Abluft wird über die Dome ausgetragen. Der Entlüftungsdom und die Zuluftkanäle sind aus handelsüblichem Baustahl hergestellt. Dome und Kanäle können maschinell z. B. mittels Radlader transportiert und positioniert werden. Sie werden im Zuge des Mietenaufsetzens in die Miete eingebaut, wobei auf Handarbeit verzichtet werden kann. Die Belüftungselemente sind mehrfach verwendbar.

Die Konzeption des Dombelüftungsverfahrens sieht vor, dass die Mieten einmalig aufgebaut und erst nach Abschluss der Rottezeit wieder aufgenommen werden. Eine zwischenzeitliche Bewässerung des Rotteguts ist nach bisherigen Erkenntnissen nicht erforderlich. Die für den Abbau erforderliche Wassermenge von i. d. R. maximal 55 % muss deshalb zu Beginn des Rottevorgangs in das Material eingebracht werden. Das Eindringen von Niederschlagswasser sowie eine Oberflächenaustrocknung und Materialverwehung wird durch eine 0,5 m dicke Schicht aus Abdeckmaterial verhindert.

Weitere Informationen: TU Dresden, Professur Umwelttechnik, 01062 Dresden, Tel.: 0351/463 2602, Fax: 0351/463 7169, Ansprechpartner: Silke Paar, Joachim Brummack. Quelle: Müll und Abfall, Jg. 32, H. 9, September 2000, S. 541-546 . (SR)

Forschung

BAW

225.00

Mechanische Beanspruchbarkeit von biologisch abbaubaren Abfallbeuteln

An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, wurden mehrere Sorten biologisch abbaubarer Abfallbeutel auf ihre mechanischen Gebrauchseigenschaften untersucht und mit herkömmlichen Kunststoffbeuteln (LDPE) verglichen. Die biologisch abbaubaren Beutel sollen als Inletts in Gefäßen zur Sammlung von Bioabfällen in Haushaltungen und/oder als Inletts von Biotonnen Verwendung finden und Verschmutzungen der Gefäße vermeiden.

Getestet wurden Beutel aus folgenden Materialien: Ecoflex, Mater-Bi, Naturaflex, Walocomp.

Zur Beurteilung der Eignung für die Sammlung von Bioabfällen wurden Versuche zur Prüfung der Tragfähigkeit und der Gewichtsbelastung in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 4427 durchgeführt und entsprechend der DIN die Zugeigenschaften, die Schlagzugfähigkeit sowie die Stoßbeanspruchbarkeit der Materialien untersucht. Die Zugeigenschaften einschließlich der Schlagzugfähigkeit geben die Sprödigkeit oder Zähigkeit der Folien an und ermöglichen damit Aussagen darüber, wie hoch die Stabilität der Folien unter dem Gewicht der Bioabfälle ist.

Die im Durchstoßversuch ermittelte Schädigungskraft und Schädigungsarbeit charakterisieren das Verhalten der Folien bei Stoßbeanspruchung, z. B. durch längliche Gegenstände mit geringen Querschnitt. Die praxisnahe Überprüfung der Tragfähigkeit der Abfallbeutel ergibt deren Verhalten unter Gewichtsbelastung wieder. Eine reißfeste und gegen Stoßbeanspruchung widerstandsfähige Folienqualität führt zur Wasserdichtigkeit und garantiert somit ein weitgehend sauberes Vorsortiergefäß während der Sammlung sowie einen sicheren Transport nach der Entnahme aus den Vorsortiergefäßen zur Biotonne. Als Vergleich zu den vorgenannten Materialien diente ein LDPE-Abfallbeutel.

Charakteristisch für die untersuchten Biofolien sind sehr unterschiedliche mechanische Kennwerte innerhalb und zwischen den Biopolymeren sowie eine sehr breite Steuerung der Kennwerte. Da es sich bei den untersuchten Materialien um Biopolymerblends bzw. gefüllte Biopolymere handelt, liegen die Ursachen weniger in den Eigenschaften des die Materialmixstruktur bestimmenden Biopolymers, sondern im vorliegenden Homogenitätsgrad der Materialien.

Aus den Untersuchungen zur praktischen Tragfähigkeit wird deutlich, dass die getesteten Abfallbeutel die Anforderungen hinsichtlich der Materialfestigkeit der Folien unter Gewichtsbelastung erfüllen, trotz der teilweise geringeren mechanischen Kennwerte im Vergleich zur LDPE. Mater-Bi und Naturaflex wiesen mit bis zu 13 d Haltbarkeit sogar die höchste Tragfähigkeit unter Gewichtsbelastung und übertrafen damit deutlich die Tragfähigkeit der verwendeten LDPE-Abfallbeutel (6 d). Der Defekt einzelner Abfallbeutel aus diesen Materialien sowie aus dem Material Ecoflex nach z. T. wenigen Minuten ist generell nicht auf ungenügende Materialeigenschaften der Folien zurückzuführen, sondern auf Verarbeitungsfehler. Eindeutige Schwachstellen aller untersuchten Abfallbeutel, außer denen aus dem Material Walocomp mit Schweißnähten an den Seiten, waren ungenügende Schweißverbindungen am Boden der Abfallbeutel. Die Überprüfung und Änderung der Verarbei-

International

tungstechnologie durch einen Verzicht auf Schweißnähte am Boden des Abfallbeutels wird den Herstellern empfohlen. Ansonsten genügen die wesentlichen Materialeigenschaften der Folien den Einsatzbedingungen, wie die durchgeführten Untersuchungen zeigen.

Eine eindeutige Beziehung zwischen den mechanischen Eigenschaften der hier untersuchten Abfallbeutel aus Biopolymeren und ihrer Abbaubarkeit, konnte nicht festgestellt werden. Es besteht auf jeden Fall aber Forschungsbedarf, um einen Kompromiss zwischen Verarbeitungs- und Gebrauchseigenschaften einerseits und biologischer Abbaubarkeit andererseits zu erzielen. (Quelle: Müll und Abfall, 11/2000 Seite 660 - 666).

EU
General-
direktion
Umwelt

226.00

EU-Arbeitsdokument zur Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen

Die Generaldirektion Umwelt, Abteilung ENV.E.3 Abfallentsorgung, der Europäischen Kommission, hat einen ersten Entwurf eines Arbeitsdokuments mit dem Titel "Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen" vorgelegt. Das Dokument datiert auf den 20. Oktober 2000. Das Arbeitsdokument wurde von der Generaldirektion Umwelt ohne Beteiligung der Europäischen Kommission erarbeitet und soll als Diskussionsgrundlage für die Mitgliedstaaten, Umweltorganisationen, Industrie und sonstigen Betroffenen dienen. Es ist anzunehmen, dass die EU auf Basis dieses Papiers eine Richtlinie erarbeiten wird.

Hintergrund für die Erstellung des Arbeitsdokuments ist die Produktion von ca. 200 Mio. Tonnen an festen Siedlungsabfällen innerhalb der Europäischen Union im Jahre 1995 mit weiter steigender Tendenz. Die Hälfte der Siedlungsabfälle wird dabei als biologisch abbaubar, ein Drittel als Verpackungsmaterial und der Rest als gemischte Abfälle eingeschätzt.

Ziel der Europäischen Union ist die Abfallvermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, die Verminderung der zu beseitigenden Abfallmengen durch Verwertung. Die Deponierichtlinie der Europäischen Union vom 26. April 1999 (L 182 vom 16.07.1999) schreibt in Artikel 5 vor, dass biologisch abbaubare, in Haushalten erzeugte und zu deponierende Siedlungsabfälle bis zum Jahr 2016 auf 35% zu reduzieren sind. Grundlage der Berechnung sind dabei die einer Deponierung zugeführten Mengen aus dem Jahre 1995.

Die Richtlinie enthält keine Vorgaben, in welcher Weise die Reduktion zu erfolgen hat. Sie gibt aber klare Vorgaben, dass biologisch abbaubare Abfälle in erster Linie biologischen Behandlungsverfahren zugeführt werden sollen. Ministerrat und Europäisches Parlament haben deshalb die Kommission aufgefordert, zu prüfen, ob eine europäische Initiative zur Förderung der Kompostierung erforderlich sei. Vor diesen Hintergründen wurde das nun vorliegende Arbeitsdokument der Generaldirektion Umwelt erarbeitet. Es ist unter der unten angegebenen Internet-Adresse auch in deutscher Sprache abrufbar.

Die nachfolgenden Artikel geben einen Überblick über zentrale Vorstellungen des Arbeitsdokuments. Auf die Darstellung von Vorgaben für die mechanische/biologische Behandlung (Schreibweise vom Arbeitsdokument übernommen)

International

men) wird verzichtet, da diese neben Schwermetallgrenzwerten derzeit lediglich Kriterien für Feuchtigkeitsgehalt und Atmungsrate vorsehen und damit unvollständig erscheinen.

Stellungnahmen zu dem Papier können gerichtet werden an: European Commission, Environment DG, Working document on biowaste, BU-9 02/121, rue de la Loi 200, B-1049 Brussels, Fax: 0032/2/299 1068, e-Mail: env-biowaste@cec.eu.int. Seitens der Bundesgütegemeinschaft wird eine Stellungnahme derzeit vorbereitet und mit Kooperationspartnern abgestimmt. (SR)

Quelle: Arbeitsdokument „Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen“, 1. Entwurf. http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm. (Dort „WORKING DOCUMENT ON BIODEGRADABLE WASTE“ anklicken und am Ende des dann erscheinenden Dokumentes das Kästchen mit „de“ auswählen.)

EU
General-
direktion
Umwelt

227.00

Anwendungsbereich des EU-Arbeitsdokuments

In den allgemeinen Erläuterungen der Generaldirektion Umwelt wird die Förderung der Kompostierung als wichtiger Grund für die Erstellung des Arbeitsdokuments genannt. Das nun vorliegende Dokument ist jedoch durch seinen weit gefassten Anwendungsbereich vielmehr ein Rundumschlag geworden und scheint in der jetzigen Fassung im wesentlichen auf die Entlastung der Deponien entsprechend der Deponierichtlinie der EU gerichtet zu sein.

Der Anwendungsbereich des Arbeitsdokuments beschränkt sich nicht auf die Behandlungsverfahren Kompostierung und Vergärung sondern erstreckt sich auch auf die mechanische/biologische Abfallbehandlung. Daher sind als Ausgangsmaterialien nicht nur Bio- und Grünabfällen aus der getrennten Sammlung sondern auch Restabfälle berücksichtigt. Auch wenn diese ausschließlich einer mechanischen/biologischen Behandlung zugeführt werden sollen, wäre eine Trennung dieser Regelungsinhalte durch zwei unabhängige Dokumente oder zumindest zwei vollständig voneinander getrennte Kapitel wünschenswert. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der differierenden Regelungsinhalte ratsam.

Das Arbeitsdokument bezieht auch Klärschlämme, sofern sie die Grenzwerte der Richtlinie 86/278 EWG (Klärschlammrichtlinie) einhalten sowie bei der Vergärung entstehende feste Gärrückstände ein.

In Anhang I des Arbeitsdokuments ist eine Liste von biologisch abbaubaren Abfällen aufgeführt, die nach Einschätzung der Generaldirektion Umwelt grundsätzlich zur biologischen Behandlung geeignet sind. Die Angaben beziehen sich auf den entsprechenden Eintrag im Europäischen Abfallkatalog. Diese Liste ist mit Anhang 1 der deutschen Bioabfallverordnung jedoch kaum vergleichbar. (SR)

Quelle: Arbeitsdokument „Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen“, 1. Entwurf. http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm. (Dort „WORKING DOCUMENT ON BIODEGRADABLE WASTE“ anklicken und am Ende des dann erscheinenden Dokumentes das Kästchen mit „de“ auswählen.)

International

EU
General-
direktion
Umwelt

228.00

Ziele des EU-Arbeitsdokuments

Das Arbeitsdokument der Generaldirektion Umwelt enthält eine Liste von Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung biologisch abbaubarer Abfälle in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Maßnahmen sollten, wann immer sie ökologisch und ökonomisch gerechtfertigt erscheinen, nach folgenden Prioritäten umgesetzt werden:

1. Vermeidung oder Verringerung des Anfalls von biologisch abbaubaren Abfällen (z. B. von Klärschlämmen) und ihrer Verunreinigung durch Schad- und Störstoffe
2. Wiederverwendung von biologisch abbaubaren Abfällen (z. B. Pappe)
3. Wiederverwertung von getrennt gesammelten, biologisch abbaubaren Abfällen (z. B. Papier und Pappe), wann immer dies unter dem Aspekt des Umweltschutzes gerechtfertigt erscheint
4. Kompostierung oder anaerobe Vergärung von getrennt gesammelten, biologisch abbaubaren Abfällen
5. Mechanische/biologische Stabilisierung von unsortierten, biologisch abbaubaren Abfällen
6. Nutzung von biologisch abbaubaren Abfällen als Quelle zur Erzeugung von Energie

Dabei sollten unter Punkt 1 die Vorgabe einer Vermeidung oder Verringerung von biologisch abbaubaren Abfällen von der Vorgabe einer Verringerung der Schad- und Störstoffverunreinigung getrennt werden, da beide Vorgaben unabhängig voneinander sind. (SR)

Quelle: Arbeitsdokument „Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen“, 1. Entwurf. http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm. (Dort „WORKING DOCUMENT ON BIODEGRADABLE WASTE“ anklicken und am Ende des dann erscheinenden Dokumentes das Kästchen mit „de“ auswählen.)

EU
General-
direktion
Umwelt

229.00

Allgemeine Vorgaben zur Kompostierung im EU-Arbeitsdokument

Das Arbeitsdokument der Generaldirektion Umwelt sieht vor, dass Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Eigen- und Vor-Ort-Kompostierung wegen positiver Umweltwirkungen besonders fördern sollten, sofern Aufbringungsflächen wie Privatgärten, Schrebergärten, öffentliche Parkanlagen oder landwirtschaftliche Flächen verfügbar sind.

Es werden Kampagnen empfohlen, die die Bevölkerung über die sachgerechte Durchführung der Kompostierung von biologisch abbaubaren Abfällen sowie über ökologische Vorteile der Kompostierung informieren. Zusätzlich sollen die Mitgliedsstaaten die Einrichtung von gemeinschaftlich genutzten Kompostierungsanlagen fördern. Diesen kleineren dezentralen Behandlungsanlagen könnten, nach Vorschlag des Arbeitsdokuments, bei einer jährlichen Kompostproduktion von unter 100 Tonnen (Frischgewicht) Erleichterungen hinsichtlich Betriebsvorgaben, Analysenhäufigkeit etc. eingeräumt werden.

International

Die Mitgliedsstaaten sollten soweit noch nicht geschehen und keine unverhältnismäßigen Kosten entgegenstehen, eine getrennte Sammlung von biologisch abbaubaren Abfällen einführen. Die Sammlung sollte so durchgeführt werden, dass eine Verschmutzung des Sammelgutes durch andere Abfälle, Materialien oder Stoffe sowie Belästigungen für Dritte weitestgehend vermieden werden. Spezielle Regelungen könnten für dünn besiedelten Gebiete mit $< 10 \text{ E/km}^2$ getroffen werden, wo aus ökologischen Gründen u. U. ein Vorrang der Eigen-, Vor-Ort- oder gemeinschaftlichen Kompostierung vor der getrennten Sammlung sinnvoll sein könnte.

In dem Arbeitsdokument sind Bio- und Grünabfälle unterschiedlicher Herkunft (Nahrungsmittelabfälle aus privaten Haushalten und Gaststätten, Marktabfälle, biologisch abbaubare Abfälle gewerblicher und industrieller Herkunft, Garten- und Parkabfälle etc.) aufgeführt, die insbesondere getrennt gesammelt werden sollten.

Das Arbeitspapier sieht für öffentliche Behörden vor, dass diese, wann immer möglich, Komposte als Substitut für Torf und sonstige Materialien einsetzen sollten, insbesondere jedoch als Bestandteile von Bodenverbesserungsmitteln, Kultursubstraten, Mulchmaterial, Topferde und zur Bodendüngung bei Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung. (SR)

Quelle: Arbeitsdokument „Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen“, 1. Entwurf. http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm. (Dort „WORKING DOCUMENT ON BIODEGRADABLE WASTE“ anklicken und am Ende des dann erscheinenden Dokumentes das Kästchen mit „de“ auswählen.)

EU
General-
direktion
Umwelt

230.00

Spezielle Vorgaben zur Kompostierung im EU-Arbeitsdokument

Das Arbeitsdokument der Generaldirektion Umwelt sieht vor, dass die Kompostierung biologisch abbaubarer Abfälle mit dem Ziel verbunden sein sollte, qualitativ hochwertige Komposte für die Verbesserung des Bodens mit möglichst geringen Umweltauswirkungen während des Produktionsprozesses zu erzeugen.

Das Arbeitsdokument führt drei Schadstoffklassen ein, wobei Komposte, die in der Gemeinschaft erzeugt, in diese eingeführt oder in dieser gehandelt und in Verkehr gebracht werden, einer dieser Klassen entsprechen sollten. Konkrete Anforderungen jeder Klasse sind in Anhang III des Arbeitsdokuments aufgeführt. Ein Vergleich mit den derzeit in Deutschland gültigen Regelungen ergibt:

- Die Schwermetallgehalte der Klasse 1 unterschreiten die Werte der Bioabfallverordnung.
- Die Werte der Klasse 2 liegen auf ähnlichem Niveau wie die der Bioabfallverordnung.
- In Klasse 3 sind höhere Gehalte als die der BioAbfV vorgesehen.

International

Komposte der Klasse 1 können, so der Vorschlag, gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis ohne spezifische Auflagen verwendet werden. Komposte der Klasse 2 können in Mengen eingesetzt werden, die 10 t TM pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Komposte der Klasse 3 dürfen bis maximal 5 t TM pro Hektar und Jahr aufgebracht werden. Zur Sicherung ökologischer Belange oder zur Verbesserung der Bodeneigenschaften kann die zuständige nationale Behörde eine Anhebung oder Senkung der Aufbringungsmengen zulassen.

Die Produzenten von Kompost müssen darüber hinaus, nach derzeitiger Fassung des Arbeitsdokuments, Anforderungen zur Hygienisierung im Rahmen einer Prozessprüfung, während des Behandlungsprozesses und hinsichtlich der erzeugten Produkte erfüllen. Diese Anforderungen sind in Anhang II des Arbeitsdokuments aufgeführt. Die Vorgaben stimmen weitgehend mit den Regelungen der Bioabfallverordnung überein, zur Untersuchung der Endprodukte werden jedoch weitere Indikatororganismen herangezogen.

Quelle: Arbeitsdokument „Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen“, 1. Entwurf. http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm. (Dort „WORKING DOCUMENT ON BIODEGRADABLE WASTE“ anklicken und am Ende des dann erscheinenden Dokumentes das Kästchen mit „de“ auswählen.)

EU
General-
direktion
Umwelt

231.00

Vorgaben für die Vergärung im EU-Arbeitsdokument

Die Vorgaben, die das Arbeitsdokument der Generaldirektion Umwelt für die Vergärung vorsieht, fallen deutlich knapper und allgemeiner aus, als die Vorgaben für die Kompostierung. So sollte die Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen durch einen Vergärungsprozess zum Ziel haben, die Gärfähigkeit dieser Abfallgruppe zu reduzieren, die Erzeugung von Biogas zu maximieren und sicherstellen, dass der Gärrückstand für die Produktion von Komposten genutzt werden kann. Der Prozess sollte so geführt werden, dass etwaige Umweltauswirkungen minimiert werden. Der flüssige Rückstand der anaeroben Behandlung ist im Einklang mit anderen Rechtsvorgaben zu behandeln.

Bedingungen für die Hygienisierung sind ebenfalls in Anhang II des Arbeitsdokuments festgelegt, sie entsprechen dabei weitgehend den in der deutschen Bioabfallverordnung vorgegebenen Anforderungen.

Die Bewirtschaftung von Biogas aus anaeroben Behandlungsanlagen hat entsprechend den Anforderungen des Anhangs VI des Arbeitsdokuments zu erfolgen. Der Anhang enthält Emissionsgrenzwerte für die Verwendung von Biogas als Kraftstoff in Verbrennungsmotoren. Darüber hinaus enthält er die Regelung, dass Biogas, sofern es zu Erdgas angereichert wird, den Gemeinschaftsbestimmungen über Transport und Verwendung von Erdgas unterliegt. Biogas, das nicht vor Ort verwendet oder der Qualität von Erdgas entsprechend angereichert werden kann, ist, nach diesem Anhang, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abzufackeln. (SR)

International

EU
General-
direktion
Umwelt

232.00

Untersuchungspflichten nach dem EU-Arbeitsdokument

Das Arbeitsdokument der Generaldirektion Umwelt enthält Vorgaben zu Methodiken der Probennahme und zu Untersuchungshäufigkeiten in Anhang IV des Dokuments. Diese Vorgaben gelten für Komposte sowie stabilisierte, biologisch abbaubare Abfälle. Der Anhang soll zukünftig noch an die ergänzte Klärschlammrichtlinie der EU angepasst werden.

Nach Vorgaben des Anhangs IV sind für Komposte folgende Analysehäufigkeiten vorgesehen:

- in Betrieben, die bis zu 1.000 Tonnen Kompost pro Jahr erzeugen, alle 6 Monate
- in Betrieben, die zwischen 1.000 und 10.000 Tonnen Kompost pro Jahr erzeugen, eine Probe je 1.000 Tonnen erzeugter Komposte bzw. alle drei Monate, je nachdem, welches Kriterium zuerst erfüllt ist
- in Betrieben, die mehr als 10.000 Tonnen Kompost pro Jahr erzeugen, jeden Monat.

Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zahl der Analysen verringern und erhöhen sowie im Einzelfall die Untersuchung sonstiger Parameter anordnen.

Als Untersuchungsumfang wird eine Latte von Parametern vorgeschlagen, die selbst die deutschen Verhältnisse überbietet: Trockenmasse, org. Masse, Wassergehalt, Volumendichte, el. Leitfähigkeit, Reifegrad, pH-Wert, Stickstoff, Phosphat, Kalium, Calcium, Magnesium, Blei, Mangan, Nolybdän, C/N-Verhältnis, Störstoffgehalt, Salmonella Streptococchi, Clostridium perfringens, Keimtest, Unkrautsamen, Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn) sowie PAH und PCB.

Die Analysen sind von einem Labor durchzuführen, das vom Erzeuger unabhängig ist und von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Es ist zu garantieren, dass die Analyse der Proben gültige und repräsentative Ergebnisse hervorbringt.

Die Erzeuger sollen garantieren, dass die Untersuchungen und die Grenzwertanforderungen eingehalten werden. (SR)

EU
General-
direktion
Umwelt

233.00

Genehmigung von Behandlungsanlagen nach dem EU-Arbeitsdokument

Nach der aktuellen Fassung des Arbeitsdokuments der Generaldirektion Umwelt sollte keine biologische Behandlungsanlage ohne Genehmigung in Betrieb genommen werden dürfen. Bei der Genehmigung müsste auch die Umgebung, wie Nachbargebäude, Oberflächengewässer etc. berücksichtigt und Mindestabstände festgesetzt werden. Zusammen mit der Beantragung der Anlagengenehmigung bei der zuständigen Behörde sollte eine Beschreibung

International

der Maßnahmen eingereicht werden, die vorgesehenen sind, um die Einhaltung der in Anhang V genannten Anforderungen zu garantieren. Anhang V enthält allgemeine Anforderungen an biologische Abfallbehandlungsanlagen, wie Regelungen zur Standortwahl, Handhabung von Ab- und Sickerwasser, Geruchsbekämpfung sowie weitere Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Belästigungen und Gefahren (Staubimmission, Lärm, Brände etc.).

Fraglich erscheint die Vorgabe, dass die zuständigen nationalen Behörden im Zulassungsbescheid die Inputmaterialien, die in der jeweiligen Anlagen behandelt werden dürfen, festlegen sollen. In Anhang I sind alle biologisch abbaubaren Abfälle aufgeführt, die grundsätzlich zur biologischen Behandlung geeignet sind. Diese Auflistung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Abfälle in den Anlagen tatsächlich auch eingesetzt werden können.

Quelle: Arbeitsdokument „Biologische Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen“, 1. Entwurf. http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm. (Dort „WORKING DOCUMENT ON BIODEGRADABLE WASTE“ anklicken und am Ende des dann erscheinenden Dokumentes das Kästchen mit „de“ auswählen. (SR)

Asien
Knoten
Weimar

234.00

Technologietransfer Asien

Der KNOTEN WEIMAR, Internationale Transferstelle Umweltbiotechnologie in der Kreislaufwirtschaft, erstellt derzeit eine Datensammlung zum Thema Bioremediation in einigen asiatischen Staaten. Parallel dazu wird ein Katalog erarbeitet, in dem europäische, amerikanische und asiatische Firmen gelistet werden können, sofern sie auf diesem Gebiet arbeiten oder Technologien anbieten, die in Asien eingesetzt werden können.

Unternehmen, die auf dem Gebiet der biologischen Grundwasser-, Boden- und Abluftsanierung arbeiten und Interesse haben, in diesem Katalog aufgeführt zu werden, können Kontakt mit der Internationalen Transferstelle Umweltbiotechnologie in der Kreislaufwirtschaft, Universität Weimar, aufnehmen.

Kontaktadresse: KNOTEN WEIMAR, Internationale Transferstelle Umweltbiotechnologie in der Kreislaufwirtschaft, Coudraystr. 7, 99423 Weimar, Tel.: 03643/584 644, Fax: 03643/584 643, e-Mail: antje.vorreiter@bauing.uni-weimar.de. (VR)

MLNU
Thüringen

235.00

Bioabfallverwertung in Thüringen

Anfang Dezember 2000 hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (MLNU) eine Fachbroschüre zur Bioabfallverwertung in Thüringen herausgegeben. Wesentlicher Inhalt der Studie ist die Darstellung des gegenwärtigen Standes bei der Erfassung, Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen im Freistaat Thüringen.

Interessenten können die Broschüre unter folgender Adresse bestellen: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Referat 124, Beethovenplatz 3, 99096 Erfurt. (BN)

Für Sie gelesen

Neu-
erscheinung

236.00

Fachbuch Biologische Abfallverwertung

Das lange erwartete Fachbuch mit dem Titel "Biologische Abfallverwertung" greift den aktuellen Stand der aeroben und anaeroben Behandlung getrennt erfaßter biologischer Abfälle auf und beleuchtet umfassend alle wichtigen Aspekte der Kompostanwendung und -vermarktung. Das Buch wurde herausgegeben von Prof. Dr.-Ing. Werner Bidlingmaier, Lehrstuhlinhaber am Institut für Abfallwirtschaft an der Bauhaus-Universität Weimar unter der Mitarbeit zahlreicher Experten, die seit vielen Jahren auf dem Gebiet der biologischen Abfallverwertung tätig sind.

In einem ersten Kapitel werden ausführlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bio- und Grünabfallkompostierung beschrieben. Daran schließt sich ein Überblick über die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Kompostierung an. Schließlich wird detailliert auf die Anlagenkonzeption und Anlagentechnik sowie die Kosten von Kompostwerken und Biogasanlagen eingegangen. Die Hygienisierung der Abfälle sowie die Keimsituation am Arbeitsplatz und in der näheren Umgebung von Abfallbehandlungsanlagen sind ein weiterer Themenkomplex des Buches. Den Abschluss bilden Ausführungen zur Qualität und Möglichkeiten der Gütesicherung von Komposten sowie zur Kompostanwendung und -vermarktung.

Das Buch wendet sich an Planer, Anlagenbetreiber und Verwerter von Kompost- und Biogasprodukten. Es ist sehr übersichtlich gestaltet und enthält vielfältige Tabellen, Graphiken und Fotos, die dem Leser die Inhalte des Buches sehr anschaulich vermitteln.

Bezug: Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Wollgrasweg 41, 70599 Stuttgart, ISBN 3-8001-3208-7, 283 Seiten, Preis: 78,- DM. (SR)

BEW
Tagungsband

237.00

Verwertung von Abfällen in und auf Böden

Am 26. und 27. Juni 2000 wurde in Duisburg die Fachtagung des Bildungszentrums für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW) zum Thema "Verwertung von Abfällen in und auf Böden" durchgeführt. Die Fachtagung fand in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Boden (BVB) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) sowie in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) statt. Ziel der Veranstaltung war es, über aktuelle Verordnungen sowie technische Regelwerke und Normen auf dem Gebiet der Abfallverwertung zu informieren. Eine umfangreiche Dokumentation dieser Fachtagung mit allen Referatbeiträgen ist nun beim Veranstalter erhältlich.

Seit etwa einem Jahr sind das Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutzverordnung regeln dabei die materiellen Anforderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden, vor allem im Garten- und Landschaftsbau sowie bei der Rekultivierung. Neben Anforderungen aus dem Abfall- und Düngemit-

Für Sie gelesen

telrecht gelten damit nunmehr auch bodenschutzrechtliche Anforderungen bei der Verwertung von biogenen Abfällen.

Der vorliegende Tagungsband enthält in einem ersten Abschnitt die Ziele der Abfallverwertung in und auf Böden. Daran schließen sich ausführliche Beiträge zum Abfall- und Düngemittelrecht sowie zu neuen Entwicklungen der Klärschlamm- und Bioabfallverwertung innerhalb der Europäischen Union an. Umfassenden Raum erhält die Darstellung aktueller Arbeiten zu § 12 BBodSchV. In einem weiteren Referat werden Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung präsentiert. Ein Überblick über Anforderungen und Einsatzmöglichkeiten von Sekundärrohstoffen in der Landwirtschaft, bei der Rekultivierung und im Landschaftsbau runden die Dokumentation ab.

Bezug: Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH, Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Str. 70, 47228 Duisburg, Tel.: 02065/770-0, Fax: 02065/770-117. (SR)

BGF
BDE

238.00

Handlungshilfe zur Biostoffverordnung

Im August 1997 haben die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) und der Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) eine Handlungshilfe zur Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und zur Dokumentation des Ergebnisses entsprechend § 6 des Arbeitsschutzgesetzes „Gefährdungsbeurteilung“ für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft vorgelegt.

Am 01.04.1999 ist die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in Kraft getreten. Sie wurde auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und in Umsetzung der EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit erlassen. Auch diese Verordnung enthält in den §§ 5 - 8 Anforderungen an die Beurteilung bezüglich des Gefährdungspotentials für Arbeitnehmer beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

Mit einem nunmehr vorgelegten zweiten Teil der Handlungshilfe erfolgt die praktische Umsetzung im Hinblick auf die von der Biostoffverordnung geforderten Gefährdungsbeurteilung. In einjähriger Arbeit wurde gemeinsam von BGF und BDE eine Vorgehensweise entwickelt, die den Praktiker in die Lage versetzt, seinen Verpflichtungen ohne tiefe mikrobiologische Fachkenntnisse nachkommen zu können.

Bezug: Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung an Sortierarbeitsplätzen nach Biostoffverordnung, Gefährdungsbeurteilung für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Fax-Bestellung beim BDE unter Fax-Nr. 0221/93470090, Kosten: 5,- DM je Exemplar. (BK)

Für Sie gelesen

Broschüre

239.00

Leitfaden für die Gartenkompostierung

Das Institut für Bodenkunde und Pflanzenernährung der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan hat im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen einen Leitfaden mit dem Titel "Kompostierung im Garten" erarbeitet. Ziel des Leitfadens ist es, die Ergebnisse einer mehrjährigen Forschungstätigkeit über eine umweltfreundliche Eigenkompostierung in leicht verständlicher und übersichtlicher Form zu vermitteln.

So enthält die Broschüre vielfältige Informationen über geeignete Kompostrohstoffe, Kompostbehälter sowie die Dauer der Kompostierung. In weiteren Kapiteln werden der Rottevorgang dargestellt sowie mögliche Probleme bei der Kompostierung aufgezeigt. Darüber hinaus erhält der Leser Angaben zu Kompostqualitäten und Anwendungsempfehlungen für unterschiedliche Einsatzgebiete von Komposten. Die Broschüre wird durch mehrfarbig gestaltete Tabellen und kurze, prägnante Resümees am Ende jedes Kapitels ergänzt.

Quelle: P. Fischer, M. Jauch, Leitfaden für die Kompostierung im Garten, 1999. Bezug: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München sowie im Internet unter www.fh-weihenstephan.de/va/infos/projekte/pe/kompostmedien/leitfaden.htm. (SR)

Neu-
erscheinung

240.00

Handbuch der Bodenuntersuchung

Seit Juni 1999 ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Deutschland gültiges Recht. Als Hilfe zur Umsetzung dieser Verordnung liegt nunmehr ein umfassendes Handbuch, herausgegeben vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH sowie WILEY-VCH, vor.

Das Grundwerk, als Loseblattsammlung gestaltet, umfasst rund 1.400 Seiten und wird durch halbjährlich erscheinende Lieferungen ergänzt. Es enthält alle einschlägigen Gesetzestexte sowie vielfältige europäische und deutsche Normen im Volltext, wie beispielsweise technische Regeln zur Probenahme und zur chemischen, physikalischen, biologischen und mineralogischen Untersuchung von Böden und Bodenmaterial sowie Regeln zur Verwertung von Abfällen in und auf Böden.

Das Grundwerk ist übersichtlich und ansprechend gestaltet. Es soll Sachverständigen, Umwelt- und Bodenschutzeinrichtungen sowie wissenschaftlichen Institutionen als Nachschlage- und Anleitungswerk dienen.

Bezug: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, Tel.: 030/2601-0, Fax: 030/2601-1260, ISBN 3-410-14590-7. (SR)

Für Sie gelesen

ENTSORGA
Schrift Nr. 36

241.00

Die neue ISO 9001:2000 Dokumentation des ENTSORGA-Congresses

Unter dem Titel „Die neue ISO 9001:2000 - Aufwind für das Qualitätsmanagement in der Entsorgungswirtschaft?“ hat die ENTSORGA gGmbH einen Dokumentationsband über den gleichnamigen ENTSORGA-Congress am 31. August 2000, der im Congress-Zentrum Ost der Köln-Messe stattfand, herausgegeben.

Die Beiträge der Dokumentation befassen sich mit folgenden Themen:

- Die neue Norm: Wieso, weshalb, wann?
- QM-Systeme in der Steuerung eines Entsorgungsverbundes
- Qualitätsmanagement auf dem Weg von der Entsorgung zur Produktgütesicherung
- Vor Ort: Erfahrungen eines QM-Beauftragten
- Von der alten zu der neuen Norm: Kundenorientierung, kontinuierlicher Verbesserungsprozess, Führung mit Zielen

Abgerundet wird die Dokumentation durch Fragen und Diskussionsbeiträge der Tagungsteilnehmer.

Bezug: ENTSORGA gGmbH, Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Email: info@entsorga.de, Kosten: 5,- DM. (KE)

KTBL
Studie 2000

242.00

Konsequenzen rechtlicher Regelungen auf die Verwertung von Klärschlamm

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) hat eine neue Studie zu Auswirkungen rechtlicher Regelungen auf die landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern, insbesondere von Klärschlamm vorgelegt.

Die vorliegende Studie enthält in einem ersten Kapitel eine sehr umfangreiche und übersichtlich gestaltete Darstellung der rechtlichen Regelungen des Abfall- und Düngemittelrechts. Dabei sollen die sich daraus ergebenden Anforderungen an die hygienischen und stofflichen Eigenschaften von landbaulich zu verwertenden Sekundärrohstoffdüngern, insbesondere Klärschlamm, aufgezeigt werden. Eventuelle Probleme in der Anwendung der neuen Rechtsvorgaben und in der Abstimmung der verschiedenen Rechtsbereiche untereinander werden dargestellt und Konsequenzen für die Praxis abgeleitet.

In einem weiteren Kapitel werden die erzeugten Mengen (vgl. Tabelle 1) und bisherigen Verwertungs- und Entsorgungswege von Klärschlämmen aufgezeigt. Die Quote für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm beträgt bundesweit seit Mitte der neunziger Jahre mehr als 40%. Die Akzeptanz für eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung hat sich nach der Mehrzahl der in der Studie befragten Vermittler und Verwerter von Klärschlamm in den vergangenen 5 Jahren weiter erhöht.

Suche/Biete

Tabelle 1: Anfall und Verwertung von Klärschlamm in Deutschland (16 Länder, 1991 bis 1997, BMU 1999)

	1991	1992	1995	1997
Klärschlammanfall (t TS)	2.336.721	2.353.809	2.249.000	2.228.000
Verwertete Klärschlamm-mengen (t TS)	731.502	699.400	940.900	909.500
Verwertungsquote (%)	31,3	29,7	41,8	40,8

Darüber hinaus werden Abwasser- und Klärschlammbehandlungsverfahren, Verfahren zur Hygienisierung sowie die stofflichen Eigenschaften von Klärschlamm beschrieben. Im Hinblick auf eine Novellierung der EU-Klärschlamm-Richtlinie und eine geplante Siedlungsabfallverordnung soll die Studie fachliche Hintergrundinformationen für diesbezügliche Diskussionen liefern. Abschließend benennt die Studie bestehenden Handlungs- bzw. Forschungsbedarf.

Quelle: Auswirkungen rechtlicher Regelungen auf die landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern, insbesondere Klärschlamm, Sonderveröffentlichung 027, Bezug: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt, Telefon: 06151/7001-0, Fax: 06151/7001-123. (SR)

Suche

243.00

Stellengesuch Agraringenieur

Agraringenieur (30), Fachrichtung Pflanzenbau, mit Berufserfahrung in der IT-Branche sucht neuen Wirkungsbereich in der Bioabfallverwertung.

Derzeitige Beschäftigung: IT-Consultant im Bereich Internet/e-commerce, Html-, Perl-, CGI-, MySQL- und Oracle-Programmierung unter den Betriebssystemen Windows X und Unix. Weitere Kenntnisse: Kompostierung und Kompostverwertung (Diplomarbeit über Nährstoffwirkung kompostierter Gärreste), Planung sowie Durchführung und Auswertung von Feld- und Gefäßversuchen; Labor, Ökologischer Landbau, EDV, Internet, Beratung.

Kontaktadresse: Aleksandar Baljkovic, Hirschgasse 5, 53121 Bonn, Tel.: 0228/628 371, e-Mail: abaljkovic@ 01019freenet.de.

Biete

244.00

Biete Mietenumsetzgerät

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Hannover sucht einen Käufer für ein gebrauchtes Mietenumsetzgerät der Marke Backhus, Typ 480, Baujahr 1995 mit 426 Betriebsstunden. Der seitens der DEKRA ermittelte Schätzwert liegt bei 85.000,- DM.

Nähere Informationen: Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c, 30625 Hannover, Tel.: 0511/168-47838. (SR)

Veranstaltungen

GK-BBS
26.01.2001

245.00

Fachveranstaltung zur Bioabfallverordnung im Rahmen der „Grünen Woche“ in Berlin

Die Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt (GK-BBS) veranstaltet im Rahmen der Landwirtschafts- und Verbrauchermesse Grüne Woche 2001 am 26.01.2001 in Berlin eine Fachveranstaltung zum Thema „Bioabfallverordnung - Umsetzung in der Praxis“. Beginn der Veranstaltung ist um 9.00 Uhr das Ende ist für ca. 12.00 Uhr vorgesehen.

Als Themen der Fachveranstaltung sind angekündigt:

- Arbeitshinweise zur Bioabfallverordnung - Ersatz der Verfahrensprüfung in dezentralen Kompostanlagen (Frau Dr. Seltmann, LUA Brandenburg)
- Kompost für den Garten- und Landschaftsbau (Wolfgang Popp, FH Weihenstephan)
- Qualitative Bewertung von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenverbesserungsmitteln als Boden- und Pflanzendünger nach Maßgabe der Relation von Nutzen- und Vorsorge-Ansprüchen (Dr. Jürgen Reinhold, GK BBS)
- Gütesicherung von Gärsubstraten und die Durchführung von Hygiene-Baumusterprüfungen in Vergärungsanlagen (von Jan, Schradenbiogas GmbH & Co. KG).

Der Besuch der Veranstaltung ist kostenfrei. Besondere Anmeldungen sind nicht erforderlich. Nach der Veranstaltung wird der Besuch des Messestandes (Nr. 26a/04) der Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt in Halle 26 A empfohlen.

Weitere Information: Hannelore Martin, Gütegemeinschaft Kompost BBS e. V., Zossener Str. 6a, 15806 Nächst Neuendorf, Telefon: 03377-332573, Fax: 03377-302267. (MR)

Fachtagung
29.-31.01.2001

246.00

7. Münsteraner Abfallwirtschaftstage

Die 7. Münsteraner Abfallwirtschaftstage finden vom 29.01.2001 bis zum 31.01.2001 in Münster, Halle Münsterland, unter Schirmherrschaft der nordrhein-westfälischen Umweltministerin Bärbel Höhn statt. Veranstalter der Abfallwirtschaftstage sind die Fachhochschule Münster, Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Umweltchemie (LASU); das Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft e.V., Ahlen; die Bauhaus-Universität Weimar, Fachbereich Bauingenieurwesen, Fachgebiet Abfallwirtschaft; die Universität Hannover, Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik sowie die Technische Universität Hamburg-Harburg, Arbeitsbereich Abfallwirtschaft und Stadttechnik.

Am ersten Tag der Veranstaltung werden die Entwicklungen der Abfallwirtschaft aus Sicht des Bundes und der Europäischen Union sowie die Umsetzung der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Daran schließt sich ein Überblick über zukünftige Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und Perspektiven bei der Verwertung einzelner Abfallfraktionen an.

Veranstaltungen

Der zweite Tag steht im Zeichen der energetischen Verwertung von Abfällen sowie der biologischen Abfallbehandlung und -verwertung. Im Rahmen des Themenblockes zur biologischen Abfallbehandlung unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. W. Bidlingmaier werden Stand und Perspektiven der Bioabfallverwertung sowie hessische Erfahrungen mit Bioaerosolemissionen aus Kompostierungsanlagen dargestellt. Daran schließen sich Expertenberichte über Erfahrungen bei der Co-Vergärung sowie bei der Mitbehandlung von organischen Abfällen in kommunalen Kläranlagen an. In einem weiteren Themenblock werden das Spannungsfeld zwischen Abfallwirtschaft und Bodenschutz, der Einsatz konkurrierender Stoffströme sowie die Nähr- und Schadstoffsituation bei der Verwertung von organischen Abfällen umfassend diskutiert.

Der letzte Veranstaltungstag bietet zwei parallele Veranstaltungen. Während im Rahmen der Paralleltagung I unterschiedliche Aspekte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung sowie der Ablagerung von Siedlungsabfällen beleuchtet werden, erhalten die Tagungsteilnehmer im Rahmen der Paralleltagung II vielfältige Informationen zu Fragen der Entsorgungslogistik, Rücknahmesysteme sowie des VKS-Kennzahlenvergleichs.

Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der begleitenden Fachausstellung möglich.

Weitere Informationen sowie Anmeldung: Fachhochschule Münster, FB 6, Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Umweltchemie, Frau Bischoff, Postfach 30 20, 48016 Münster, Tel.: 0251/83-65255, Fax: 0251/83-65260, e-Mail: info@abfallwirtschaftstage.de. (SR)

Ecotech
Türkei
08.-11.02.2001

247.00

3. Internationale Messe für Abfallbehandlung und Umweltmanagement

Die 3. internationale Messe für Abfallbehandlung, Recycling und Umweltmanagement findet in Istanbul, Türkei, vom 08. - 11. Februar 2001 statt. Veranstaltet wird die Messe von FGS Fuarcilik A.Ş., einer Tochter der Jaarbeurs Exhibition & Media, die mit der Organisation der Ecotech Europe auf vielfältige Erfahrungen zurückgreifen kann.

In der Türkei beträgt die jährliche Abfallproduktion über 350 kg pro Person. Die Anstrengungen, die auf dem Gebiet des Recyclings unternommen werden, wachsen stetig, haben aber bislang das europäische Niveau noch nicht erreicht. Von den verfügbaren Abfallfraktionen werden derzeit lediglich Papier, Glas, Plastik und Aluminium zu 30% einem Recycling zugeführt. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Industrialisierung und schnellem städtischen Wachstum besteht in der Türkei eine große Nachfrage nach allen Arten der Abfallbehandlung und des Abfalltransports.

Weitere Informationen für Aussteller und Besucher: FGS Fuarcilik A.Ş., Çeliktepe İnönü Cad. No. 11/3, 80650 4. Levent Istanbul, Türkei, Tel.: + 90 212 282 88 08, Fax: + 90 212 281 27 13, Ansprechpartnerin: Frau Ahter Çulluoğlu. Internet: www.fgsfair.com.tr. (SR)

Veranstaltungen

Fachtagung
22./23.03.2001

248.00

Boden, Abfälle und Altlasten

Für den 22. und 23. März 2001 planen die Kommissionen III, Bodenbiologie, und VI, Bodentechnologie, der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft (DBG) in Gießen eine fachübergreifende Tagung zum Thema "Boden, Abfälle und Altlasten". Dieses Tagungsthema wurde gewählt, da es aufgrund der neueren Abfall- und Bodenschutzgesetzgebung sowie aus Sicht von Verwaltung und Praxis große Relevanz aufweist.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Themenblöcke "Abfälle und Verwertung in der Landschaft" sowie "Altlasten und biologische Behandlungsmöglichkeiten". Die Ausrichtung der Tagung übernimmt Prof. Dr. Stefan Gäth, Universität Gießen.

Sofern größeres Interesse besteht, kann durch einen Beschluss des Präsidiums der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft ein Arbeitskreis zu dem Thema "Boden, Abfälle und Altlasten" gegründet werden. Dieser Arbeitskreis soll sich mit aktuellen Fragenstellungen zu diesem Thema beschäftigen.

Weitere Informationen: Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft, Wilhelmstraße 19, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/25 700, Fax: 0441/24 898 28, e-Mail: Stefan.A.Gäth@agrar.uni-gießen.de. (SR)

Fachtagung
24.-26.04.2001

249.00

13. Kasseler Abfallforum

Das 13. Kasseler Abfallforum zur Bio- und Restabfallbehandlung findet vom 24. bis 26. April 2001 in der Stadthalle Kassel statt. Die Fachausstellung sowie das Hersteller- und Dienstleistungsforum werden neben den Fachvorträgen wieder wichtige Bestandteile der Veranstaltung sein.

Als Schwerpunkte der Tagung sind u. a. die Themen Bioabfallkompostierung, Altholzverwertung, mechanisch-biologische Abfallbehandlung, Abluftbehandlung sowie thermische Restabfallbehandlung vorgesehen.

Zusätzlich werden aktuelle wissenschaftliche und politische Entwicklungen in Deutschland und dem europäischen Ausland diskutiert. Hierbei wird das Kasseler Abfallforum insbesondere auch auf osteuropäische Länder eingehen, die zunehmend Marktchancen für die in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen bieten.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Fachausstellung im Innen- und Außenbereich der Stadthalle sowie zur Unternehmenspräsentation im Rahmen des Hersteller- und Dienstleistungsforums können derzeit vorgenommen werden.

Anmeldung und weitere Informationen: Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH, Tagungsbüro, Kirchstraße 8, 37213 Witzenhausen, Tel.: 05542/9380-40, Fax: 05542/9380-77, e-Mail: info@abfallforum.de (SR)

Veranstaltungen

Messe
Düsseldorf
14.-17.05.2001

250.00

ENVITEC 2001

Die 10. Internationale Fachmesse für Ver- und Entsorgung (ENVITEC) sowie die 27. Internationale Fachmesse Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (A + A) werden vom 14. bis 17. Mai 2001 erstmals gemeinsam auf dem Düsseldorfer Messegelände stattfinden. Mit der Zusammenführung beider Fachmessen sollen die sich zwischen Umwelt- und Arbeitsschutz ergebenden thematischen Überschneidungen und Synergieeffekte genutzt werden, ohne das eigenständige und in der jeweiligen Branche anerkannte Profil der beiden Fachveranstaltungen aufzugeben.

Die ENVITEC 2001 präsentiert sich mit richtungsweisendem und zukunftsorientiertem Ausstellungsangebot. Schwerpunkte der Messe bilden die Bereiche Abwasser- und Abfallbehandlung, Recycling, Luftreinhaltung sowie Ressourcenschutz. Zusätzlich werden neu die Themenbereiche Energie und Trinkwasser aufgenommen. Im Mittelpunkt der Fachmesse A + A 2001 werden technische Sicherheitseinrichtungen für den Arbeitsplatz, Schutzausrüstungen für Arbeitnehmer sowie vielfältige Belange der Arbeitsmedizin stehen.

Die Aussteller der A + A 2001 befinden sich in den Messehallen 1 bis 8, die Aussteller der ENVITEC in den Hallen 9 bis 14. Besucher können mit dem Messe-Ticket beide Veranstaltungen besuchen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der ENVITEC eine Teilnahme an dem großen Fachkongress "Eco-Efficiency" möglich, der einen Überblick über ökologisch effiziente Technologien und Konzepte vermitteln soll. Dieser internationale Kongress wird veranstaltet vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH.

Veranstalter: Messe Düsseldorf GmbH, Postfach 10 10 06, 40001 Düsseldorf, InfoTel.: 0211/45 60-900, InfoFax: 0211/45 60-86100. Internet: www.messe-duesseldorf.de. (SR)

Messe
01.-04.2.2001

251.00

IPM 2001 Internationale Pflanzenmesse in Essen

Die IPM 2001 Internationale Pflanzenmesse ist die Leitmesse des Erwerbsgartenbaus in Deutschland. Sie findet vom 01. bis 04. Februar 2001 in Essen statt. Die IPM präsentiert Pflanzen, Floristik und Technik des Gartenbaus. Sie ist auch die Bühne der Anbieter von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten für den Gartenbau.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) ist in Halle 2, Stand 409 vertreten.

Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (GGS) stellt ebenfalls in Halle 2, Stand 207 aus. (KE)